

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Insätze müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigepreis beträgt 25 Pf. für die 6 gefaltete Petitzelle. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 34

Sonntag, den 24. August

1913

August Bebel †

Der größte Führer der deutschen Arbeiterbewegung ist uns durch den Tod entrissen worden. Mit tiefer Trauer steht das internationale Proletariat an seinem Grabe und muß nun ohne seinen bewährten Rat, ohne seine nicht hoch genug zu schätzende Kraft den Kampf um die Befreiung der arbeitenden Menschheit weiter führen.

Wohl wußten wir, daß die Zeit seines Bleibens unter uns nicht mehr lange währen würde — schwere Schicksalsschläge hatten in den letzten Jahren dem Siebzigjährigen ein gut Teil seiner Lebenskraft geraubt — aber doch überraschte uns sein schnelles Hinscheiden. Nun müssen wir das, was er in unsere Seele pflanzte, aus eigner Entschlußkraft weiter pflegen und es kraftvoll in die Tat umsetzen, damit sich bald erfülle, was er so heiß ersehnte: Der baldige, endgültige Sieg der sozialdemokratischen Ideen, die Ablösung der bürgerlichen durch eine sozialistische Gesellschaft!

Was Bebel der Arbeiterschaft war, das drückte sich ans in der grenzenlosen Verehrung, die ihm auch in den weiten Kreisen der Arbeiter, die nie sein Antlitz gesehen haben, zuteil wurde. Von unerschütterlichem Vertrauen zeugen die großartigen Kundgebungen der Arbeiter aller Länder, die an seinem siebzigsten Geburtstag sein Herz stärkten und erfreuten. Kein Mensch, wer er auch sei, erfreute sich einer solchen Popularität, wie unser August Bebel. Die moderne Entwicklung schuf Arbeiterheere in allen Weltteilen, die an Zahl alles überschreiten, was uns geschichtliche Ueberlieferung gemeldet, und die immer mächtiger anschwellen als unentbehrliche Schöpfungskraft für die Bedürfnisse der Menschheit. In diesen ungezählten Massen wirkte der Name Bebel wie ein Symbol, einer trug ihn dem andern zu, jeder wußte es, daß sein Träger der Bannerträger des Befreiungsgedankens der ganzen darbenden Menschheit sei.

Dieses weltumspannende Vertrauen wurde freilich errungen durch ein Leben voll Kampf und Arbeit für die Ausgebeuteten und Unterdrückten, gegen die Ausbeuter und Unterdrücker. Als Todfeind der bürgerlichen Gesellschaft, die nur auf Ausbeutung und Unterdrückung der arbeitenden Klassen besteht, erklärte Bebel erneut und entschieden auf dem bekannten Dresdener Parteitag 1903, wo die Grundsätze der sozialdemokratischen Partei einer klarlegenden Diskussion unterzogen wurden. Tiefste Ueberzeugung durchglühte ihn, daß diese Grundsätze die arbeitenden Klassen einst zum Siege führen werden, daß keine Macht der Erde ihnen widerstehen kann, wenn sie geistiges Eigentum der gesamten Arbeiterschaft geworden sind. Ueberwältigend werden sie einst das Ziel erreichen helfen, das unser ihm zustrebender Bebel nicht mit erreichen konnte — sein Tod war die unüberbrückbare und einzige Schranke, die sich zwischen seinem Sehnen und Streben und dessen Erfüllung aufrichtete.

Wie Bebel für die Arbeiterbewegung, die er mit schuf, gekämpft mit welch eiserner Energie er, seiner Ueberzeugung getreu, sein Leben allen Widerwärtigkeiten zum Trotz in den Dienst der Arbeitersache gestellt, das spricht trotz aller schlichter Darstellung mit herzerwärmender Deutlichkeit aus seinen Lebensaufzeichnungen, die bis zu einem dritten wertvollen Bande gediehen sind. Wer aber das Glück hatte, an seiner Seite für das gleiche Ziel zu kämpfen, dem steht dieses frische, sieges sichere Kämpferleben ewig und vorbildlich vor der Seele. Wenn so die wortlosbende Ueberzeugung

begeisterungssprühdend über die Lippen quoll, wie dem Volksredner Bebel, der in sich sich die Herzen im Sturm erobern und eine treue Anhängerschaft unter das Banner der Partei sammeln, für die er der Äufer im Streit war.

Wie umfassend seine Arbeit für die Arbeiterbewegung war, davon legen außer seiner beinahe 50 Jahre umfassenden parlamentarischen Tätigkeit, — 1867 wurde er zum erstenmal in das deutsche Parlament gewählt — seine zahlreichen Schriften, unter denen das Buch „Die Frau und der Sozialismus“ in mehrere Sprachen übersetzt und weltberühmt wurde, Zeugnis ab. Aber auch seine praktische, agitatorische und organisatorische Tätigkeit für die Arbeiterbewegung kann nicht hoch genug geschätzt werden.

Die Gewerkschaften Deutschlands haben nicht minder Ursache, wie die Partei, Bebels Tätigkeit für die Gewerkschaften zu seiner Ehre dankbarst anzuerkennen. Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war er trotz seiner Anspruchnahme durch die sozialdemokratische Partei (Eisenacher Programm) agitatorisch tätig für die „Internationalen Gewerkschaften“, wie die von den „Eisenacher“ begründeten Gewerkschaften betitelt waren, wo er gerufen wurde und wo es ihm möglich war. Nicht Ruh' und nicht Rast gönnte sich seine Feuerseele, mit hundert Zingen hätte er reden, überall fördernd helfen mögen, um nur bald, so schnell wie möglich die arbeitende Menschheit von dem Yoche, das ihr der Kapitalismus auferlegt, zu befreien.

Schwer fiel es ihm, seine agitatorische Tätigkeit für die Partei einzuschränken, als Krankheit und Alter dies gebieterisch forderten. Oft hörten wir in kritischen Situationen aus seinem Munde heiß durchglühte Worte, daß er nur zu gern selbst dreinschlagen möchte. Der alte Feuergeist loderte empor, wurde aber leider durch körperliche Schwäche am Dreinschlagen verhindert. Mehrfach freilich durchbrach er allen Warnings zum Trotz die körperlichen Schranken und dann sprühte die kampfgewohnte Rede wieder frisch und begeisternd aus seinem beredten Munde, der nun für immer geschlossen ist.

Noch lebt aber sein Geist unter uns; unvergänglich feuern uns seine Werke an, voll Mut dem Ziele zugustreben, wenn uns auch der aus unsrer proletarischen Reihen hervorgegangene Führer entrissen wurde. Es wäre nicht nach seinem Sinne, wollten wir seufzen und klagen und zaghaft in die Zukunft schauen. Wir sind von der gleichen Zuversicht auf den unausbleiblichen Sieg unsrer großen Sache erfüllt, wie er; wir fühlen daher die Kraft in uns, in seinem Sinne weiter zu kämpfen und werden durch brüderlich gemeinsames Vorgehen zu ersezten suchen müssen, was uns mit ihm versoren ging.

Vorwärts, Ihr Ausgebeuteten und Unterdrückten! Der dahin-geschiedene Führer mahnt uns, unsre Lebenskraft ganz unserem Ziele zu weihen. Mit verdoppeltem Mut und Eifer für die Befreiung des arbeitenden Volkes zu kämpfen, heißt in seinem Sinne handeln. Das erfordert unser Gedanken an ihn. So ehren wir am würdigsten unsrer großen Toten.

Das Banner soll stehen,
Wenn der Mann auch fällt!

Die Tabakindustrie in dem Bericht der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Angesichts dieser Tatsache fragen wir: ist eine furchtbare Anklage gegen das herrschende System der Ausbeutung denkbar, als die Anklage der Eltern, die, selbst verdammt, ihr Leben in den typischen, elenden Löchern der Heimarbeiter zu fristen, obendrein noch ihr Liebste, ihre Kinder, oft im zartesten Alter, denselben Löse zuführen müssen, mit blutendem Herzen und der klaren Erkenntnis, daß ein Verbrechen an ihren Kindern begangen wird, so schwer wie selten eines! Nicht sie sind die Schuldbigen, sie können nicht anders, sie müssen. Schuldig sind das Ausbeuterum, schuldig der Staat, der hier nicht Einhalt hält, schuldig die Klassen, die das bestehende System stützen. Hier, in dieser Teilerscheinung des kapitalistischen Systems, einer der dunkelsten und grauenvollsten, enthüllt sich die ganze Misere der bürgerlichen Gesellschaft.

Was helfen da alle die Palliativmittelchen dieser Gesellschaft, jene gänzlich unzulänglichen Gesetze, die unsere herrliche Sozialpolitik ausmachen; was wird durch sie erreicht, wenn Not und Elend immer wieder die Arbeiterschaft zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zwingen. „Der beabsichtigte Zweck des Verbots der Mitgabe von Arbeit nach Hause läßt sich bei der manigfachen Arbeitsgelegenheit in der weitläufigen Heimindustrie wohl selten erreichen, denn das Verbot unterläßt zwar die Übertragung und Überweisung von Heimarbeit durch den Arbeitgeber über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus, kann aber die heimindustrielle Beschäftigung durch andere Arbeitgeber nicht verhindern. Tatsächlich ist wieder erheblich beobachtet worden, daß Arbeitnehmer, nachdem sie zehn Stunden in Fabriken tätig waren, zu Hause noch Arbeiten für andere Unternehmer verrichteten. Die Heranholen und Abliefern der Stoffe und Hilfsmittel be- sorgten Angehörige der Arbeitnehmer.“ So der Bericht der Gewerbeinspektion Annaberg.

Unter solchen Umständen sind die Aussichten für den Ausflieg der Tabakarbeiterchaft ungünstig. Not und Elend erzeugen für sie immer aufs neue, in immer verstärktem Maße Not und Elend. Nichts hilft ihnen, wiederholen es, das neue Haushaltsgesetz. Gänzlich unzureichend, macht es auch noch die Heimarbeiter für seine Durchführung verantwortlich. Not und Elend zwingen die Ausgebeuteten zu seiner Übertretung, und bestraft wird — etwa der Ausbeuter? Nein, das Opfer, der Ausgeprechte, Ausgesogene: der Heimarbeiter! „Ihr lasst den Armen schuldig werden, dann überläßt ihr ihn der Pein . . .“ Hilfe ist für die Tabakarbeiter nur zu erwarten durch das gänzliche Verbot der Heimarbeit. Wer aber soll dieses Verbot aussprechen? Etwa jenes Parlament, daß die Klassenvertretung des Ausbeuteriums ist? Niemals, darf die Tabakarbeiterchaft Hilfe von ihren ausbeuterischen Todfeinden erwarten!

Und nicht genug, daß das Ausbeuterium selbst jenes leere, unzulängliche Haushaltsgesetz bis aufs äußerste bekämpft hat, es schrekt auch nicht zurück, sich der Durchführung seiner einfachsten Bestimmungen auf das Schamloseste zu widersetzen. Nirgends in Sachsen gingen seitens der Unternehmer die nach § 13, Abi. 1, Biffer 1, des Haushaltsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter regelmäßig und vollständig ein. Aus den Kreishauptmannschaften Bautzen, Leipzig und Zwickau wird darüber Beschwerde geführt. Aus dem Aufsichtsbezirk Chemnitz I schreibt der Bericht: „Die Bestimmungen über die Herstellung des Verzeichnisses der Haushalter und Zwischenmeister sowie über die Einreichung von Abschriften des Verzeichnisses an die Polizeibehörden haben große Schwierigkeiten gemacht. Die Mehrzahl der Arbeitgeber kannte ihrer Verpflichtung trotz mehrmaliger Bekanntmachung in den Zeitungen erst nach besonderer schriftlicher Auforderung durch die Polizeibehörde nach.“ Und aus Dresden, wo bekanntlich die Zigarettenheimindustrie einen großen Teil der Heimarbeiter umfaßt, gibt der Bericht eine äußerst interessante Bemerkung: „Ein Betrieb wollte das Verzeichnis deshalb nicht führen lassen, weil die Kosten für geleistete Haushaltstätigkeiten geringfügig zu sein schienen, sondern nur als Tascherengeld zu betrachten seien, und ein Teil der zu Hause arbeitenden Frauen lieber auf die Nebeneinnahme verzichten, als ihren Namen bekanntgeben würde.“ Besonders der letzte Satz gibt stark zu der Vermutung Anlaß, daß es sich hier um Heimarbeit von Frauen genannter „besserer Kreise“, Frauen und Töchter von Beamten usw. handelt, die sich ein Taschengeld verdienen, um es in Löhne und sonstigen Vergnügungen anzulegen, und dabei die schmäßliche Rolle der Lohnräderlinien spielen. Und wie entsetzlich niedrig müssen die Löhne dieses Betriebes sein, wenn sich selbst der Unternehmer schämt, der Behörde darüber ein Verzeichnis einzulefern. Die Behörde hat auf der Einreichung des Verzeichnisses bestanden.

Überblickt man alles, was der Bericht über die Heimarbeit gibt, so erhält man eine Ahnung, welches Grauen hinter dem Vorhang lauern muß, den er nur am Saume etwas gehoben hat. Unbedingt muß verlangt werden, daß dieser Vorhang gänzlich hinweggerissen wird, daß das Elend der Heimarbeit nach und unverzüglich vor aller Welt dargelegt werde. Und besonders die Heimarbeiter in der Tabakindustrie haben alle Ursache, ihre Anklagen gegen jenes furchtbare, verbrecherische System der Ausbeutung durch Heimarbeit der bürgerlichen Gesellschaft ins Gesicht zu schreien. Unbedingt muß daran festgehalten werden: nur durch das gänzliche Verbot der Heimarbeit ist Hilfe für die Tabakarbeiter möglich. Das ist die Forderung, die der Deutsche Tabakarbeiter-Verband im Interesse der Tabakarbeiter vertritt.

Aber auch in der Tabakindustrie zeigt sich ein ähnliches Bild: schamloseste Ausbeutung unter Mißachtung der gesetzlichen Schutzbestimmungen. In 25 Anlagen zur Herstellung von Zigaretten wurden 177 Verstöße gegen die

Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer festgestellt. 22mal fehlten die vorgeschriebenen Aushänge, 135mal wurde die vorgeschriebene Mittagspause nicht eingehalten, 1mal wurde die zulässige Maximalarbeitszeit im allgemeinen, und 19mal an Sonnabenden überschritten. In 52 Anlagen lagen 113 Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz jugendlicher Arbeiter zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde. 8mal fehlten die Arbeitssicherer, 47mal die Aushänge, 34mal wurden die gesetzlichen Pausen nicht eingehalten, und 28mal wurden verbotswidrig Kinder beschäftigt. Insgesamt wurden also 290 Verstöße gegen die Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche festgestellt, gegen 126 im Jahre 1911. Wegen aller dieser Verstöße wurden im ganzen — 2 Personen bestraft. Verstöße gegen den Kinderschutz fanden auch in der Tabakindustrie statt; wie schon erwähnt, wurden 26 festgestellt. Zwei besonders bemerkenswerte Fälle werden aus Chemnitz berichtet. Ein Fabrikant beschäftigte dort widerrechtlich Kinder, da die Ortspolizei beobachtet hatte. Es wäre wohl zu wünschen, daß sich die betreffende Behörde die in Betracht kommenden Gesetze einmal genau ansiehe. Das fehlt noch, daß die mit der Durchführung der Gesetze beauftragten Organe infolge ihrer Unkenntnis der Gesetze den ausbeuterischen Interessen Vorschub leisteten! Ein anderer Fabrikant glaubte das Verbot der Kinderbeschäftigung dadurch umgehen zu können, daß er seinem Sohne zwei Arbeitsräume überließ, und ihm, wie den Haushalteuren, Stolzlohn gewährte. Die Kinderbeschäftigung wurde ihm jedoch verboten. Beide Ausbeuter wurden auch angeklagt, aber vom Gericht freigesprochen.

Auch die vom Bundesrat zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter erlassenen Sondervorschriften wurden häufig nicht beachtet. In Bautzen wurden in 23 Anlagen zur Herstellung von Zigaretten Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt, in Zwickau in 22 Anlagen, in Chemnitz in 113 Anlagen, in Leipzig in 64 Anlagen. Für Dresden waren aus den allgemeinen Zahlen keine speziellen, für einzelne Gewerbezweige, ausgeliert. Bei den Verstößen handelte es sich hauptsächlich um die Vorschriften über die Erneuerung des Wand- und Deckenstrichs der Arbeitsräume, Abdichtung ihrer Fußböden, Aufstellung von Spucknäpfen und Beschaffung von Wascheinrichtungen sowie Verbesserung der Abortanlagen.

Von den Bundesratsbestimmungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Herstellung von Zigaretten bestimmten Anlagen wurden insgesamt 19 Ausnahmen gewährt.

Das ist alles, was der Bericht über die Tabakindustrie in Sachsen enthält. Wenig genug, aber doch immer genug, um erkennen zu lassen, einmal, wie elend die Lage der Tabakarbeiter ist, und dann, wie gänzlich ungereichend unsere amtliche Sozialpolitik ist. Möge die Tabakarbeiterchaft daran erkennen, daß die bürgerliche Gesellschaft wohl Mittel hat zu wahnlosen Rüstungen zur Ausreicherhaltung ihrer Macht, nicht aber zum Schutz der Arbeiter. Die bürgerliche Gesellschaft, das ist das Ausbeuterium, das den Arbeiter und seine Angehörigen täglich, ständig an Leib und Leben schädigt. Gegen diesen seinen Todfeind hilft nur ein Mittel: Zusammenschluß aller in gewerkschaftlichen und politischen Organisationen, und dann Kampf. Nur durch Kampf wird der endliche Sieg erreichbar!

Rundschau.

Gefängnisarbeit. Seit vierzig Jahren verlangt die Sozialdemokratie, daß die Gefängnisarbeit als Schmuckkonkurrenz gegen Handwerker und Arbeiter aufhören und durch Arbeiten für Gemeinde- und Staatsbetriebe mit angemessenen Löhnen ersetzt werde. Ihre dahin gehenden Anträge — der Arbeiterschutzgesetzentwurf von 1877 und alle folgenden Arbeiterschutzgesetzentwürfe enthalten dahinzielende Forderungen, desgleichen ein zum Zolltarifgesetz gestellter Antrag — wurden abgelehnt. Die Handwerker wurden vertroßt und ließen sich weiter gegen die Sozialdemokratie hezen. Versprochen wurde ihnen freilich alles mögliche. Die Erregung darüber, daß Versprechen und Halten zweierlei ist, hat die Handwerker jetzt in gerechtfertigte Erregung versetzt. Sie wollen auf dem deutschen Zimt- und Handwerkertag, der Ende August in Braunschweig tagen soll, abermals ihrem Unmut Luft machen.

Tatsächlich wird die Arbeitskraft der Strafgefangenen zu Schundlöhnen verdonnert. Die Strafgefangenen werden mit Arbeiten aller Art, wie Herstellung von Möbeln zu Wohn- und Gastwirtschaften, Strümpfen, Peitschen, Patentverschlüssen von Flaschen, Tütenkleben, Spielsachen aus Blech, Mattenkleben, Sortieren von Federn zum Damenpus, besonders aber auch mit der Herstellung von Zigaretten beschäftigt.

Den Strafgefangenen wird eine kleine Vergütung für die vorgeschriebene geleistete Arbeitsmenge überwiesen. Wie hoch stellt sich nun aber diese Vergütung, wird der Leser neugierig fragen? Ein mit der Herstellung von Tüten beschäftigter Gefangener erhält für die vorgeschriebene Arbeitsleistung, etwa 1300 bzw. 1600 Tüten, 12 S . Für das Flechten von 60 Meter Rohr zu Matten erhält er 10 S und für die Herstellung von 6000 Reihenägeln den Betrag von 15 S . Für die Herstellung von 20 000 Briefumschlägen, die von drei Gefangenen mit Maschinen ausgeführt werden, werden 75 S gezahlt. Für das Legen von 40 Dutzend Paar Strümpfen werden 6 S vergütet. Die in den Waschanstalten tätigen Gefangenen erhalten eine tägliche Vergütung von 20 S . Und die für Herstellung von Zigaretten an die Anstaltsverwaltung gezahlten Löhne spotten ebenfalls jeder angemessenen Entschädigung. Die Schmuckkonkurrenz wird durch sie gefordert. Dieses traurige System schädigt am meisten die freien Arbeiter, aber auch die jetzt dagegen eisernden Handwerker.

Die Handwerker sollten mit dahin wirken, daß die alte sozialdemokratische Forderung Wirklichkeit wird. Sie sollen auf Zahlung angemessener Löhne dringen, dann

Kinderarbeit. Im Jahre 1903 verlangte der Reichstag Erhebungen über die Beschäftigung von Kindern in landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Erhebungen sind seit 1906 abgeschlossen, bis heute aber noch nicht veröffentlicht. Wann endlich wird die Regierung die Ergebnisse der Enquete veröffentlichen, damit der menschenverwüstenden Kinderarbeit reichsgesetzlich entgegengetreten wird? Ist die Wahrheit, die aus den Ergebnissen der Enquete vielleicht entnommen werden könnte, zu entsetzlich?

In Österreich ist jetzt von dem Berichte über die in dem Jahre 1908 vorgenommene Erhebung über die Erwerbsarbeit von Schulkindern der dritte, abschließende Band erschienen. Da inzwischen keine geistige Verkürzung dieser Arbeit erfolgt ist, ist das Material, das die Berichte vieler hunderte Schulen über 148 368 arbeitende Schul- und selbst noch jüngere Kinder in allen Teilen des Reiches bietet, noch heute als zutreffend zu erachten. „Das proletarische Kindereleid spricht aus jeder Seite des umfangreichen Werkes“, sagt dazu die „Arbeiterzeitung“, „um so erschütternder, je geringer leider die Aussicht ist, in der nächsten Zeit eine namhafte Verbesserung durchzuführen.“

Bei uns ist das Kindereleid nicht geringer, aber die gewissenlosen Ausbeuter der Kinderarbeit dürfen ruhig den Kindermord weiter betreiben, eilig hat es unsere Regierung nicht, dem Unheil zu steuern.

Nationalliberale Wirtschaftspolitik. Aus den Kreisen der nationalliberalen Reichstagsfraktion wird der „Nationalliberalen Correspondenz“ geschrieben:

„Der Ablauf der bestehenden Handelsverträge erfordert seine Schaffung voraus. Die erste Frage, welche sich aufstellt, ist die, ob ein neuer Zolltarif seitens der Verbündeten Regierungen vorgelegt werden wird. Diese Frage ist zu verneinen. Nach allem, was bisher seitens der Regierung veranlaßt ist, wird man sich darauf beschränken, eine Novelle zum bestehenden Zolltarif vorzulegen, welche einzelne Abänderungen, die sich als notwendig erwiesen haben, vorschlägt, aber an den bewährten Grundlagen unseres Wirtschaftssystems nicht rüttelt und sich tunlichste Verkürzung anstrengt. Die Kämpfe um den leichten Zolltarif, die in den Decembertagen des Jahres 1902 ausliefen, stehen noch in frischer Erinnerung. Ein Vertrag ist, die selben zu erneuern, liegt um so weniger vor, als mit den Ergebnissen dieser in der Vergangenheit inaugurierten und bestätigten Wirtschaftspolitik Landwirtschaft und Industrie wohl zufrieden sein könnten und auch waren. Es ist davoß vor allem auch gelungen, der Landwirtschaft bessere Produktionsbedingungen zu schaffen. Für diese Wirtschaftspolitik tritt die national liberale Partei geschlossen ein. Darüber kann noch den einflussreichen Entscheidungen ihrer Partei und ihres Zentralvorstandes und nach den wiederholten Erklärungen, welche von dem Vorsitzenden der Reichstagsfraktion, Bassemann, und von anderen im Reichstag und Landtag abgegeben worden sind, nicht der geringste Zweifel obwaltet.“

Dieses Volektrum zu Wucherzollpolitik kann nicht überraschen, auch nicht der Wunsch, den Reichstag keine Neuauflage der Zolltarifkämpfe erleben zu lassen. Um Zolltarifkämpfe kommt man aber trotzdem nicht herum, denn wenn auch nur eine Novelle zum Zolltarifgesetz eingeführt wird, dann hindert das keine Partei, Anträge einzubringen, die eine Erweiterung und Ergänzung dieser Novelle bezeichnen. Einer gründlichen Stärkung werden die Zolltarifkämpfer sicher nicht entgehen.

Russische Zollmaßnahmen gegen deutsche Getreideeinfuhr. Der russische Landwirtschaftsminister Kriwoschein brachte im Ministerrat eine Vorlage zur Beschaffung der Getreideeinfuhr aus Deutschland ein. Der Minister erklärte, Russlands Getreideexport falle in jedem Jahre mehr, wogegen die Einfuhr in Deutschland befreit sei. Falls nicht schlimmst dagegen Maßregeln ergriffen würden, wäre Russland nicht mehr imstande, die Getreidepreise im Innern des Landes zu regulieren und würde in volle Abhängigkeit von Deutschland kommen. Kriwoschein beantragte die sofortige Einführung eines höherralen Zolls auf deutsches Getreide.

Deutschland produziert keineswegs überflüssiges Getreide; im Gegenteil, es hängt mit seinem Getreidebedarf sehr vom Getreideimport ab. Wenn Russland gleichwohl Zollrepressalien gegen so hohe deutsche Getreideeinfuhr androht, so ist das eine Folge der famosen Einflüsse, die das deutsche Getreide dem einheimischen Markt entzieht und nach Russland treibt, dafür aber den Agrarier die Millionen der Einfuhrsehnsuchtsgünstigung in die Taschen leitet. Es ist ein Skandal, daß es erst ausländischer Repressalien bedarf, um der Protektionswirtschaft im Reiche auf den Leib zu rütteln.

Die Hinterbliebenenversicherung, ein lustiges Geschäft für die Versicherungsanstalten. Immer klarer tritt auf, wie sehr die Versicherten in Deutschland durch die Hinterbliebenenversicherung der neuen Reichsversicherungsordnung geleidet werden. Geradezu aufreibend sind die Ziffern der Landesversicherungsanstalt Schlesien für den Monat Mai des laufenden Jahres. Danach werden für die Hinterbliebenen der ganzen Provinz ausgezahlt an Witwarente 3015 M , an Waisenrente 22 805 M , an Witwengeld 6443 M , an Witwenträntrente 18 M , an Waisenaussteuer 104 M , alles in allem 32 385 M . Leiderträgt man diese kolossale Leistung auf alle zwölf Monate des Jahres, so ergibt sich eine Gesamtausgabe von kaum 400 000 M . Demgegenüber muß aber hervorgehoben werden, daß den Hinterbliebenen die Beiträge Verstorbenen, die im Jahre 1911 noch 882 000 M betrugen, nicht mehr zurückgezahlt wurden. Und zum Schlusß muß berücksichtigt werden, daß der Etat der Landesversicherungsanstalt mit einer Steigerung infolge der Erhöhung der Beiträge rechnet, die 8 Millionen Mark ausmacht, nämlich 23 Millionen Mark, statt bisher 15 Millionen. Was haben also die Arbeiter in Schlesien von der neuen Hinterbliebenenversicherung?

Sie zahlen mehr 8 000 000 M .

Sie erhalten weniger 882 000 M .

Sie erhalten mehr rund 400 000 M .

Fast 9 Millionen Mark Verlust und noch keine halbe Million Gewinn! Das mehrgezahlte Geld sammelt sich in den Kassen der Versicherungsgesellschaften an und befriedigt das Anleihebedürfnis der Agrarier, der Landwirtschaft und des Staates. Aus den Taschen der Arbeiter genommen dient es den Interessen seiner Gegner.

Beilage zum Tabak-Arbeiter

Nr 34

Sonntag, den 24. August

1913

Statut

des

Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes (Sitz Bremen).

Name und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Deutscher Tabakarbeiter-Verband“ und beweist die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder.

Dieser Sitz soll erreicht werden durch:

1. Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
2. Arbeitsvermittlung;
3. Lieferung des Verbandsorgans „Der Tabak-Arbeiter“;
4. Gewährung von Rechtschutz in Streitigkeiten, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung erwachsen;
5. Gewährung von Unterstützung an streitende, aussichtsreiche und gemahrgte Mitglieder;
6. Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an arbeitslose und erwerbsunfähige (frank) Mitglieder und beim Ortswechsel der Mitglieder und
7. Gewährung von Stereunterstützung beim Ableben eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen.

Ortswechsel.

§ 2.

Zur Mitgliedschaft sind alle in der Tabakbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen berechtigt, soweit sie das Statut und alle die aus demselben sich ergebenden Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennen.

Die Beiträgerklärung ist bei den Bevollmächtigten einer Zahlstelle resp. bei dem Verbandsvorstand einzurichten. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 M . Mitglieder aus Zuggenorganisationen und anderen deutschen Gewerkschaften, sowie Mitglieder ausländischer Tabakarbeiter-Organisationen, die dem internationalen Tabakarbeiter-Sekretariat angehören, zahlen kein Eintrittsgeld.

Solchen Mitgliedern, die aus Jugendorganisationen oder aus anderen deutschen Gewerkschaften zum Deutschen Tabakarbeiterverband übertraten, werden die bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft gezahlten Beiträge und den Mitgliedern, die aus ausländischen Tabakarbeiterorganisationen zum Deutschen Tabakarbeiterverband übertraten, die zur Zeit gelegte ununterbrochene Mitgliedschaft angerechnet.

Der Beitritt wird vollzogen durch Einhandigung eines Mitgliedsbuches. Das Mitgliedsbuch bleibt jedoch Eigentum des Verbandes und ist auf Wunsch den zuständigen Verbandsvertretern auszuhändigen.

Der Beitritt kann verweigert werden, wenn gegen den zum Beitritt sich Melbenden die begründete Annahme zu machen ist, daß dieser die Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbraucht bzw. durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen wird.

Beitragseistung.

§ 3.

Der Beitrag ist am Schlüsse einer jeden Woche fällig und beträgt pro Woche 30 M in der ersten, 45 M in der zweiten und 60 M in der dritten Beitragssklasse.

Mitglieder, welche in der Regel bis 12 M pro Woche verdienst, zahlen den Beitrag der ersten, Mitglieder, welche in der Regel über 12 M bis 18 M pro Woche verdienst, zahlen den Beitrag der zweiten und Mitglieder, welche in der Regel über 18 M pro Woche verdienst, zahlen den Beitrag der dritten Beitragssklasse.

Alle Mitglieder des Verbandes sind der für sie geltenden Beitragssklasse zuzuführen.

Von den geleisteten Verbandsbeiträgen verbleiben 6 M der Lokalkasse.

Die erfolgte Beitragszahlung wird durch Auslieferung einer Beitragssmarke seitens eines zum Empfange berechtigten Mitgliedes bestätigt. Die Beitragssmarke ist in das für die betreffende Woche bestimmte Markenfeld des Mitgliedsbuches einzuleben und abzustempeln. Die eingelobte Beitragssmarke gilt als Beweis der erfolgten Beitragszahlung.

Die Beiträge sind auch zu entrichten in den Fällen, wo Mitglieder in einer Woche nicht voll beschäftigt und in Fällen, wo Mitglieder in einer Woche nicht für volle sechs Tage Unterstützung aus der Verbandskasse erhalten.

Die Beitragspflicht ruht für die Mitglieder, sofern sie arbeitslos oder arbeitsunfähig geworden sind und während dieser Zeit keine Unterstützung vom Verbande beziehen. Auch ruht die Beitragspflicht für die Mitglieder, welche sich im Gefängnis, bzw. Unterfahrungshaft oder im aktiven Militärdienst befinden. Eine freiwillige Weiterzahlung der Beiträge in vorstehenden Fällen ist gestattet.

Mitgliedern, welche durch Unglücksfälle in Not geraten, kann der Beitrag auf ihren schriftlichen Antrag bis 13 Wochen gestundet werden. Ein solcher Antrag ist dem Bevollmächtigten am Orte einzuhändigen, welcher denselben nebst einem gründlichen objektiven Bericht an den Verbandsvorstand einzulenden hat. Der Verbandsvorstand entscheidet, ob diesem Antrage Folge gegeben werden soll.

Die Zählstellen und Sektionen haben das Recht, für lokale Verbandszwecke, sowie zur Unterstützung in Not geratener Mitglieder und zur Unterstützung wirtschaftlicher Kämpfe obligatorische Lofalbeiträge zu erheben. Der Beschluss über die Höhe solcher Lofalbeiträge ist durch eine Abstimmung herbeizuführen und müssen zwei Drittel der an dieser Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dafür sein.

Der Verbandsvorstand ist mit Zustimmung des Ausschusses ermächtigt, bei größeren Streiks, Aussperrungen oder sonstigen besonderen Vorommittäten Extrabeiträge zu erheben.

Meldepflicht.

§ 4.

Für jedes abreisende oder zum aktiven Militärdienst einberufene Mitglied besteht die Pflicht, vor der Abreise bzw. Einberufung dem Bevollmächtigten dies anzugeben, und jedes zuwandernde und vom aktiven Militärdienst entlassene Mitglied hat die Pflicht, binnen einer Woche sich anzumelden. Letzteres gilt auch für Mitglieder, die aus der Untersuchung, resp. Gefängnishaft entlassen werden.

Ins Ausland reisende Mitglieder haben dies bei ihrer Abreise bei der zentralen Zählstelle, wo sie aulegt ihre Beiträge entrichten oder die leichte Arbeitslosenunterstützung erhielten, zu melden und durch den Bevollmächtigten im Mitgliedsbuch vermerken zu lassen.

Mitglieder, welche ihrer An- und Abmeldepflicht nicht genügen, verlieren ihr Recht auf Unterstützung bis zu dem Tage, an dem sie dieser Pflicht nachkommen.

Verbandsorgan.

§ 5.

Der Verband liefert den Mitgliedern allwochentlich das Verbandsorgan (Der Tabak-Arbeiter).

In solchen Fällen, wo Mann und Frau oder mehrere Familienangehörige Mitglied des Verbandes sind, liefert der Verband nur ein Exemplar des Organs.

Mitglieder, welche im Laufe eines Monats zu reisen oder sich haben aufnehmen lassen, haben nur dann ein Recht auf das Verbandsorgan, wenn zurzeit überflüssige Exemplare vorhanden sind. Das gleiche gilt von den durchreisenden Mitgliedern.

Rechtschutz.

§ 6.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einem Mitgliede, welches dem Verband ununterbrochen 26 Wochen angehört und mindestens 26 Beiträge entrichtet hat, Rechtsschutz in Streitigkeiten nach § 1 Absatz 4 zu gewähren. (Siehe § 12, Abs. 2.) Die bezügliche Anträge sind beim Bevollmächtigten einzureichen und durch diesen mit einer objektiven Schilderung des Sachverhalts vor dem Verbandsvorstand zu übermitteln. Die Vertreter des Verbandsvorstandes nicht bestehen, sind solche Anträge mit Klärung des Sachverhalts durch das Mitglied an den Verbandsvorstand selbst zu richten.

Streik- und Ausgesperrtenunterstützung.

§ 7.

Streitende oder ausgesperrte Mitglieder, welche dem Verband mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören, erhalten eine vom Verbandsvorstand festzulegende Unterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.) Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten vier Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gezahlt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstfalle beträgt:

In der 1. Kl. 1,50 M pro Tag = 9 M pro Woche,
in der 2. Kl. 1,80 M pro Tag = 10,80 M pro Woche,
in der 3. Kl. 2,25 M pro Tag = 13,50 M pro Woche.

Wiederum erhalten streitende oder ausgesperrte Mitglieder für Kinder unter 14 Jahren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, noch eine Unterstützung von 75 M pro Kind und Woche. Bei Streiks und Aussperrungen, die innerhalb 3 Tagen ihre Endeigungen finden, darf Streik- oder Ausgesperrtenunterstützung nicht gezahlt werden.

Gemahregeltenunterstützung.

§ 8.

Gemahregelte Mitglieder erhalten ohne Beachtung der Dauer der Mitgliedschaft eine vom Verbandsvorstand und nach den in § 7 dieses Statuts aufgestellten Grundsätzen festzuhaltende Unterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.)

Erwerbslosenunterstützung.

§ 9.

Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen oder erwerbsunfähig (frank) werden, und Mitglieder, die den Ort wechseln (siehe § 9b), erhalten eine vom Verbandsvorstand zu gewährende Erwerbslosenunterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.) Diese Unterstützung darf in 78 aufeinander folgenden Wochen im Höchstfalle nur betragen:

Nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft wird gleichen Beitragseistung:

	I	II	III
von	52 Wochen bis 14,40 M	bis 21,60 M	bis 28,80 M
104	19,20	28,80	33,40
156	24	36	48
208	28,80	43,20	57,60
260	33,60	50,40	67,20
312	38,40	57,60	76,80

Die Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen-, Fahrgeld- und Krankenunterstützung) kann an ein Mitglied innerhalb einer 78wöchigen Unterstützungsperiode zusammen nur bis zu den für die einzelnen Beitragssklassen festgesetzten Unterstützungssummen gewährt werden.

An Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, kann nach Ablauf der zugewiesenen 78wöchigen Unterstützungsperiode erst wieder Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn sie vom Beginn des letzten Unterstützungsjahrs an gerechnet mindestens 78 Wochenbeiträge aus neuer geleistet haben.

Die 78wöchige Unterstützungsperiode beginnt immer für ein Mitglied an dem Tage, für welchen die erste Unterstützung gezahlt wird.

Mitglieder, welche während ihrer Mitgliedschaft angesichts ihres Verdienstes zu einer höheren Beitragssklasse übergetreten müssen, haben erst Anspruch auf die höheren Unterstützungssummen, nachdem sie mindestens 52 Beiträge zur neuen Beitragssklasse geleistet haben, und Mitglieder dagegen, die zu einer niedrigeren Beitragssklasse übergetreten, haben nur Anspruch auf die Unterstützungssummen derjenigen Beitragssklasse, zu der sie übergetreten sind.

Allen Unterstüzungsempfängern sind die fälligen Beiträge in Abzug zu bringen.

§ 9a.

Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit wird vom 7. Wochenende an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern

in der 1. Beitragssklasse 0,80 M pro Tag = 4,80 M pro Woche, in der 2. Beitragssklasse 1,20 M pro Tag = 7,20 M pro Woche, in der 3. Beitragssklasse 1,80 M pro Tag = 9,60 M pro Woche.

Außer solchen Mitgliedern, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen werden, erhalten auch Mitglieder die Unterstützung gewährt, die mit Zustimmung des Bevollmächtigten aus einem triftigen Grunde die Arbeitsstelle aufgeben. Ebenso erhalten auch diejenigen Mitglieder diese Unterstützung gewährt, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder aus anderen Ursachen (z. B. Feuerzbrunst oder anderen Naturereignissen) die Arbeit an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochenenden aussetzen müssen.

Bon dem Eintritt der Arbeitslosigkeit hat das Mitglied unter Angabe der Wohnung dem ersten Bevollmächtigten oder, sofern das Mitglied seine Beiträge an den Verbandsvorstand entrichtet, diesem sofort Mitteilung zu machen.

Mitglieder, die im unmittelbaren Anschluß an eine Kranken-, Streik- oder Maßregelungsperiode keine Arbeitsstelle erhalten können, erhalten — aus schließlich solcher im § 9c, Abs. 6 bezeichneten Mitgliedern, die überhaupt keine Erwerbslosenunterstützung erhalten — die Erwerbslosenunterstützung vom ersten Wochenende der eingetretenden Arbeitslosigkeit an gewährt.

Steigt zwischen zwei Arbeitslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als 14 Tagen, so wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eingetretenden Arbeitslosigkeit an gezahlt.

Die Erwerbslosenunterstützung darf für mehr wie für sechs Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

Für Tage, an welchen die Unterstüzungsempfänger aus hilfswise in Arbeit treten, sei es im eigenen oder in einem anderen Berufe, wird keine Unterstützung gezahlt. Ebenso erhalten auch solche Mitglieder keine Unterstützung, die aus einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung einen Verdienst in Höhe der Erwerbslosenunterstützung haben.

Auf Anordnung des Bevollmächtigten haben die Mitglieder, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit bezogen, die Pflicht, sich zu bestimmten Tageszeiten zur Kontrolle zu melben.

Erwerbslose Mitglieder, die sich auf Wanderschaft begeben, erhalten eine vom ersten Bevollmächtigten oder von dem Ver-

bandsvorstand auszustellende Wandersorte. Die Wandersorte darf jedoch nur dann ausgestellt werden, wenn die Beiträge bis zur Abreise voll (ohne Nach) entrichtet sind.

An wandernde Mitglieder darf die Unterstützung für mehr als drei Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

Wandernde Mitglieder sind verpflichtet, sich beim Eintritt in einer Zahlstelle bei dem ersten Bevollmächtigten sofort zu melden.

Mitglieder, die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit beziehen, sind verpflichtet, die Arbeitsstelle, die von dem Bevollmächtigten am Orte oder im Lohngebiet nachgewiesen wird, anzugeben, währendsfalls ihnen das Recht auf die gewährte Unterstützung entzogen wird.

An Mitglieder, welche ein selbständiges Gewerbe betreiben, und an Mitglieder, die für gänzlich innative erklärt sind und daher einer gewerbsmäßigen Beschäftigung nicht mehr nachgehen, sowie an solche weibliche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbsmäßige Arbeit ausüben und nur ihre häuslichen Arbeiten verrichten, darf keine Unterstützung gezahlt werden.

§ 9b.

Alle aus der Arbeit entlassenen Mitglieder, sowie Mitglieder, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die innere Arbeit verlassen, erhalten, erhalten, wenn ihnen an einem anderen Orte Arbeit nachgewiesen wird oder sie sich solche an einem anderen Orte durch eigene Bemühungen, unter vorheriger Verständigung mit den Bevollmächtigten dieses Ortes oder dem Bauleiter verschaffen und die Entfernung bis zum neuen Arbeitsorte mindestens 25 Kilometer beträgt, Fahrgeld 4. Klasse (Eisenbahn) gewährt, sofern sie dem Verband mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und 52 Beiträge geleistet haben. Erhalten abreisende Mitglieder das Fahrgeld andauernd gezahlt, so haben sie keinen Anspruch auf das Fahrgeld aus der Verbandskasse.

Mitglieder, welche ihre Arbeitsstelle freiwillig und ohne Zustimmung der Bevollmächtigten verlassen, erhalten keine Fahrgeldunterstützung.

§ 9c.

Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit wird vom 7. Wochenende an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern:

in der 1. Beitragssklasse 0,40 M pro Tag = 2,40 M pro Woche,

in der 2. Beitragssklasse 0,60 M pro Tag = 3,60 M pro Woche,

in der 3. Beitragssklasse 0,80 M pro Tag = 4,80 M pro Woche.

Mitglieder, die auf Unterstützung antragen, haben unter Vorzeigung eines Krankheitsattestes dem Bevollmächtigten ihres Wohnortes innerhalb 24 Stunden oder, sofern ihre Beiträge beim Verbandsvorstand eingetragen, diesem sofort Mitteilung zu machen oder machen zu lassen.

Mitglieder, die innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an eine Arbeitslosen-, Streik- oder Maßregelungsperiode erwerbsunfähig (frank) werden, erhalten die Krankenunterstützung vom ersten Wochenende der eingetretenen Krankheit an gerechnet.

Liegt zwischen zwei Krankheiten eines Mitgliedes nur ein Zeitraum von 14 Tagen, so wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eingetretenden Krankheit gezahlt.

</div

stellt, hat keinerlei im Wege der Klage oder auf anderem Wege verfolgbares Recht auf Unterstützung. Das Mitglied kann jedoch, falls sein Antrag abgelehnt wird, einen Antrag auf Bemittigung der beantragten Unterstützung an den Ausschuss richten. Dieser hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung zu gewähren ist. Dem Verbandsstags steht in allen Fällen das gleiche Recht zu.

Austritt und Ausschuss.

§ 13.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt außer durch Austritt ein:

- menn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorstieglungen verschafft;
- menn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet;
- wenn ein Mitglied mehr als sechs Wochen Verträge schuldet;
- wenn ein Mitglied, welches aus der Untersuchung oder Gefangenshaft oder nach erfolgter Dienstleistung entlassen wird oder aus dem Ausland zurückkehrt und sich innerhalb einer Woche nicht anmeldet;
- wenn ein Mitglied sich weigert, den ihm von einer Zahlstelle auferlegten Lohnabrechnung (siehe § 3, Abs. 6) zu zahlen.

In solchen im § 13 nicht besonders bezeichneten Fällen, wo ein Mitglied sich groben Schädigung des Verbandes oder der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder schuldig gemacht hat, oder den Versuch macht, dieses zu tun, kann an Antrag der Mitglieder seine Ausschließung vom Verbandsvorstand erfolgen. Von allen nicht durch Vertragschulden oder Austrittserklärungen hervergerufenen Verlusten der Mitgliedschaft ist dem Verbandsvorstand und durch diesen den Mitgliedern an allen Orten Kenntnis zu geben. Eine Wiederaufnahme ist zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorstand.

§ 14.

Durch den Austritt, Ausschuss oder Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder Verlust der Geschäftsfähigkeit wird der Verband nicht aufgelöst, vielmehr besteht er unter den Mitgliedern fort. Die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach keine Anwendung, vielmehr fällt der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Verbandsvermögen in jedem Falle den übrigen Mitgliedern zu.

Vermaltung.

a) Vorstand.

§ 15.

Der Verbandsvorstand besteht aus neun Personen, und zwar aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Kassierer, drei Sekretären und drei Beisitzenden.

Im Verbandsvorstand müssen noch Möglichkeit die Spezialbranchen vertreten sein.

Die Wahl des Vorsitzenden, des ersten und zweiten Kassierers und drei Sekretäre vollzieht der Verbandsstags in den folgenden Wahlgängen durch Stimmzettel; absolute Mehrheit entscheidet.

Die Beisitzenden werden von den Mitgliedern der Zahlstelle gewählt, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.

Die Wahl der Beisitzer hat in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit zu geschehen.

Die Amtsduer des Verbandsvorstandes erstreckt sich auf die Dauer von einem Verbandsstags zum andern.

Der Verbandsvorstand hat namentlich die Aufgabe:

1. Die Befolgungh der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
2. statistische Ermittlungen über die soziale Lage der Berufssanghöriegen zu veranlassen und zu veröffentlichen;
3. alljährlich einen gedruckten Bericht über seine Tätigkeit zu geben;
4. die Pflicht, eine Urabstimmung zu veranstalten, wenn zwei Fünftel der Verbandsmitglieder sie beantragen. Wurde innerhalb einer Urabstimmung statt, wenn Vorstand und Ausschuss dies erforderlichenfalls in gemeinsamer Sitzung mit Mehrheit beschließen;
5. die Pflicht, innerhalb sechs Wochen einen außerordentlichen Verbandsstags einzuberufen, wenn von zwei Fünfteln der Verbandsmitglieder der Antrag hierzu gestellt wird;
6. die ordentlichen Verbandsstags und mit Zustimmung des Ausschusses auch außerordentliche Verbandsstags zu jeder Zeit, nach Maßgabe des Wahlreglements einzuberufen.

Der jeweilige Vorsitzende des Verbandsvorstandes hat den Verband nach innen und außen, besonders gegenüber den Behörden, zu vertreten.

Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse des Verbandsvorstandes gebunden, sofern dieselben nicht gegen die Bestimmungen der Statuten und gegen Verbandsstagsbeschlüsse verstößen.

b) Zahlstellenverwaltung.

§ 16.

In einem Orte, wo in der Regel mindestens zehn Mitglieder sich befinden, kann der Verbandsvorstand eine Zahlstelle errichten und zur Leitung dieser Zahlstelle drei Bevollmächtigte und zwei Revisoren ernennen. Die Bevollmächtigten führen die Geschäft der Zahlstelle, während die Revisoren die Kassenabfertigung zu revidieren haben. Die Revisoren haben nötigenfalls als Stellvertreter der Bevollmächtigten zu fungieren.

Die Ernennung der Bevollmächtigten und Revisoren erfolgt nur auf ein Jahr und ist im Falle eines jeden Jahres zu erneuern. Die an ernennenden Bevollmächtigten und Revisoren, die nach Möglichkeit aus allen Spezialbranchen und unter Berücksichtigung der weiblichen Mitglieder zusammenzulegen sind, sind von den Zahlstellen in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge gelten als bestätigt, sofern der Vorstand nicht innerhalb 14 Tagen Einspruch erhebt.

Nach freiem Ermessen kann der Verbandsvorstand eine Zahlstelle hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl aufzubauen.

Das Verbandsvermögen sowie das Vermögen der Zahlstelle darf bei Auflösung oder Auflösung einer Zahlstelle nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muss mit den vorhandenen Verbandsmitgliedern sofort an den Vorstand eingetragen werden. Jede Verteilung oder Aneignung des Vermögens jener Zahlstellen ist als eine strafbare Handlung zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

In einer Zahlstelle des Verbandes, wo in der Regel zehn und mehr Mitglieder einer Spezialbranche sich befinden, können für diese Mitgliedergruppe Sektionen eingerichtet werden. Jede dieser Sektion steht unter einer von ihren Mitgliedern zu wählenden Leitung, bestehend aus drei Personen.

Für vom Vorstand zu bestimmende Gänge sind Gauleiter einzustellen; diese sind vom Vorstand und Ausschuss gemeinsam auf Grund von schriftlichen Bewerbungen zu wählen, doch bedarf die Wahl der Zustimmung durch den nächsten Verbandsstags.

c) Ausschuss.

§ 17.

Der Ausschuss besteht aus sieben Personen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Verbandsstags gewählt, die übrigen sechs Ausschussmitglieder hingegen von den Mitgliedern der jeweiligen Zahlstelle, wo der Ausschuss seinen Sitz hat.

Im Ausschuss müssen nach Möglichkeit die Spezialbranchen vertreten sein.

Der Ausschuss übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes und ist zugleich die höchste permanente Instanz des Verbandes über Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand. Gegen den Entschluss des Ausschusses ist nur die Berufung an den Verbandsstags zulässig. Der Ausschuss bildet zugleich die Revisionskommission.

Die Amtsduer der Ausschussmitglieder erstreckt sich von einem Verbandsstags zum andern.

Der Sitz des Ausschusses darf nicht mit dem des Vorstandes an ein und demselben Orte sich befinden und die Mitglieder des Ausschusses dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden als das innehabende.

d) Verbandsstag.

§ 18.

Alle drei Jahre findet ein Verbandsstag statt. Der Verbandsstag ist die oberste Instanz im Verbande und wird zusammengezogen aus den gewählten Delegierten, den Vertretern des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Ausschusses und den Gauleitern.

Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand nach den Bestimmungen des Status und des Wahlreglements.

Die Vertreter des Verbandsvorstandes, der Vorsitzende des Ausschusses, die Gauleiter und die Redakteure des Verbandsorgans haben auf dem Verbandsstags nur beratende Stimme.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verbandsstags ist eine Verschlußfassung durch die Mehrheit ausreichend, ausgenommen im Falle des § 23, Absatz 1 des Verbandsstatus.

Die Kosten des Verbandsstags werden aus Verbandsmitteln bestreift.

e) Mitgliedertag.

§ 19.

Werben durch Richterspruch oder Gesetz bedingte Statusänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandsstags geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Ausschuss das Recht, eine diesbezügliche Statusänderung vorzunehmen und zugleich die Pflicht, dem nächsten Verbandsstags hierüber Bericht zu erstatten.

§ 20.

Der Verbandsvorstand sowie Ausschuss können durch letzterer Rechtsgeschäfte die einzelnen Mitglieder des Verbandes oder den Verband verbindlich machen. Auch erinnert sein Mitglied oder ein anderer durch Verträge mit dem Verbandsvorstand oder dem Ausschuss ein klugbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

Vermögen des Verbandes.

§ 21.

Das Verbandsvermögen besteht:

- aus Beitragsgebuhrten,
- aus Verbandsbeiträgen und
- aus sonstigen Beiträgen und anderen Zuwendungen.

Das Vermögen des Verbandes ist in einer dem Verbandsvorstande geeigneter Weise zu belegen.

Angelegte Gelde können nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes erhoben werden.

Organ des Verbandes

§ 22.

Organ des Verbandes ist „Der Tafel-Arbeiter“.

Das Organ erscheint wöchentlich und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Alle Beschwerden sind an den Vorstand resp. Ausschuss und in letzter Linie an den Verbandsstags zu richten.

Schlussbestimmungen.

§ 23.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag hierzu rechtzeitig gestellt ist und auf dem Verbandsstags mit $\frac{2}{3}$ Majorität zur Annahme gelangt.

Wird der Verband in einer anderen Art als durch Verbandsstagsbeschluß aufgelöst oder am Weiterbestehen verhindert, so haben Verbandsvorstand und Ausschuss dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Resolution zum Statut.

Der 16. Verbandsstags möge beschließen: Die im § 9 enthaltenen Bestimmungen bezügl. der Unterstützungsduer und der Unterstützungsbrüche finden entsprechende Anwendung auf alle Mitglieder des Verbandes, die im Laufe ihres gegenwärtigen Mitgliedsjahrs Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit oder im Falle der Krankheit, sowie Fahrgeldunterstützung bezogen haben, und zwar in der Weise, daß

1. diesen Mitgliedern eine 7wöchige Unterstützungsperiode von dem Tage anzurechnen ist, für welchen sie im gegenwärtigen Mitgliedsjahr die erste Unterstützung in den vorhin erwähnten Fällen bezogen haben und daß

2. diesen Mitgliedern innerhalb dieser festgesetzten 7wöchigen Unterstützungsperiode nur Unterstützungsbrüche bis zu der Höhe, wie sie im § 9, Abs. 1 für die einzelnen Beitragsklassen festgelegt sind, gezahlt werden darf.

Vorstehendes Statut tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft, ebenso die vorstehende Resolution zum Statut.

Bremen, 12. August 1913.

Der Vorstand des Deutschen Tafelarbeiter-Verbandes.

J. A. C. Deichmann.

Gewerkschaftliche Disziplin.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen sind zu einer starken wirtschaftlichen Macht geworden, die Zahl ihrer Mitglieder ist in einer Weise gewachsen, wie es vor zehn, fünfzehn Jahren noch kaum zu erwarten war. Man kann nicht behaupten, daß mit der Zunahme der Mitglieder, mit dem Wachsen derselben zu einem Millionenheer die innere Festigkeit der deutschen Gewerkschaften zurückgeblieben wäre. Im Gegenteil ist mit dem Steigen der Mitgliederzahl nicht nur die Plausibilität des Handelns, sondern auch gleichzeitig die Disziplin bedeutend verbessert worden.

Es war erforderlich, wenn in den Widerjahren der Gewerkschaftsbewegung oft die den allgemeinen Interessen so förderliche Direktive fehlte, so daß sogenannte wilde Streiks nicht selten waren. Mangelte es doch in manchen Berufen an einer straffen zentralen Leitung, und selbst wo eine solche Leitung vorhanden war, ließen die Mitglieder an einzelnen Orten noch die gewerkschaftliche Schulung vermissen und glaubten, auf das Ganze keine Rücksicht nehmen zu müssen; ihr Wille war dann für ihr Handeln das höchste Gesetz.

Allmählich ist es besser geworden und heute ist das Verständnis für eine Taktik, die auf die Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Berufs, ja darüber hinaus, beruht, so ziemlich allgemein. Man erkennt, daß mitunter berechtigte Wünsche zurückgestellt werden müssen, sei es, daß die Konjunktur es gebietet, sei es, daß andere Forderungen und Wünsche dringender der Erfüllung bedürfen. Auch in Bezug auf die Wünsche und Forderungen, welche Auftrag leitende Gewerkschaften haben, ist es erforderlich, die Taktik der Gewerkschaften zu berücksichtigen — und wir unterscheiden keinenwegs, was Empörung und Begeisterung für den Kampf bedeuten — aber ruhiges Abwarten der verschiedenen Momente und fühlreiche Entschlossenheit ist doch für ein gutes Gelingen unbedingtes Erfordernis.

Der Erfolg ist um so sicherer, je mehr der einzelne Kämpfer die Situation zu überblicken vermag. Das Unternehmertum ist heute schon zu gut organisiert, als daß es im ersten begeisterten Sturmschub bestehen könnte. Und Ruhe und Überlegung ist nicht nur nötig, wenn es sich um große Fragen und umfassende Bewegungen handelt, sondern auch bei weniger bedeutsamen Gelegenheiten. Es darf nicht vergessen werden, daß die Arbeitsniederlegung das letzte und schwärzeste Mittel der Gewerkschaften ist und daß ein Weißerfolg bei unvorbereiteter Anwendung schädigend auf die Organisation zurückzulegen droht, bevor man nicht sicher

wird.

Mit der besseren, erfolgreicher Taktik hat die Verbesserung der Disziplin der Gewerkschaftsmitglieder gleichen Schritt gehalten. Das muß so kommen.

Zunächst einmal trieben die Verhältnisse die Berufsorganisationen zu immer ausgeprägterer Zentralisation;

man lernte begreifen, daß bei der Entwicklung des Kapitalismus der einzelne Ort, eine bestimmte Gegend oder irgend eine Sparte eines Gewerbes allein nicht in der Lage sei, dauernde Vorteile dem Unternehmertum abzuringen.

Mit der Zentralisation mußte sich natürlich der Blick für das Gesamtinteresse schärfen; das sonderte nicht nur Ausdruck in der Taktik und bei den Leitern, sondern auch bei den Mitgliedern.

Soll das eine gelingen, muß verständigerweise auf das andere Rücksicht genommen werden. Aber auch die Erstärkung der Unternehmerorganisationen mußte auf die Taktik der Gewerkschaften einwirken und gleichzeitig die Disziplin der Mitglieder fördern. Je

planmäßiger die Abwehr der Unternehmer wurde, um so vorsichtiger mußte der Kampf geführt werden; siehe doch schon die Organisierung der Unternehmer ohne weiteres eine längere Dauer des Kampfes voraus, wie denn auch von jener Seite die Aussprung ungezählter Arbeiterschaften als Abwehrmittel ständig mehr zur Anwendung kam. Gewiß kommen noch

eine Reihe anderer, weniger wichtiger Momente hinzu, die die gewerkschaftliche Schulung der Arbeiter ebenso beeinflussen mussten, wie sie den zahlreichen Aufstieg der einzelnen Verbände beeinflusst haben, wie wir denn auch nicht erkennen wollen, daß die zunehmende Bildung der Arbeiterschaft, vor allem die wirtschaftliche und politische Erkenntnis, als bedeutsamer Faktor für ein streng diszipliniertes Vorgehen in Betracht kommt. Und da alle diese Dinge sich in derselben Richtung auch ferner bewegen, so ist vorauszusehen, daß Zusammenhalt und Disziplin in den Gewerkschaften sich immerwährend straffen werden.

Wir sind ja nun gewohnt, die strenne Disziplin in den Arbeiterorganisationen von Nebenwohnen auf Bewußtsein, Verachtung, Terror und was sonst noch alles zurückgeführt zu sehen. Die das sagen und es auch wirklich so meinen, verkennt einfach unsere Zeit. Der Organisationsgedanke liegt in der Lust, er ist unabwendbar und überkommt mehr oder weniger alle Menschen, soweit sie in kapitalistisch entwickelten Ländern leben.

Das ist tagtäglich zu beobachten auch bei denen, die meinen, daß die Arbeiter in ihre Organisationen nur hineingepreßt werden. Würden die Arbeiter ihre Geschicklichkeit selbständig in die Hand genommen haben, würden ihre Organisationen sich vom Unternehmertum und deren Knechten bevormunden lassen, so würde man auch nichts von Verachtung, Terror und so hören. Wie der Eintritt des Arbeiters in die Organisation auf der Erkenntnis der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns beruht, so ist auch zugleich die Zweckmäßigkeit der Disziplin erkannt worden.

Also ist die Disziplin des Gewerkschaftsmitgliedes eine freiwillig geübte, bzw. hat die Organisation das Recht, von dem Mitgliede, auch die strengste Disziplin zu fordern. Sich organisieren heißt eben, sich dem Gesamtwillen unterordnen.

Die Verbandsleitung ist berufen, Grundsätze und Beschlüsse, wie sie von der Mehrheit der Mitglieder durch ihre Vertreter auf den Verbandsstagen formuliert sind, zur praktischen Anerkennung und Durchführung zu bringen.

Für eine Verbandsleitung kann es deshalb auch nichts anderes geben, als für die Gesamtinteressen der Mitglieder einzutreten und dementsprechend das Vorgehen im Einzelfall abzumessen.

Wenn demnach mitunter eine Verbandsleitung Angriffen ausgesetzt ist, selbst bei gewissenhaftester Erfüllung ihrer Aufgaben, so findet es seine Erklärung darin, daß noch immer nicht alle Mitglieder die Unterordnung ihres Willens unter den Willen der Gesamtheit begriffen haben. Es ist psychologisch durchaus verständlich, daß manchen Menschen das scheinbar nächstliegende als das unter allen Umständen wichtigste gilt.

Darauf kann sich eine Verbandsleitung, deren Blick auf das Ganze gerichtet sein muß, nicht einlassen. Derartige Differenzen und Gegensätze werden infolge der gewerkschaftlichen Schulung und der geschlossenen Kampfslinie auch immer weniger.

Wenn neuerdings im Metallarbeiterverband die Verstarbeiterbewegung zu einer solchen Differenz führte, so ist das natürlich im Interesse des Ansehens, der inneren Stärke und des Kampfes dieser Organisation bedeuts

ist, daß sie im Notfall auch tatsächlich erfolgen kann und wird. In keinem Falle also soll man die im Gesamtinteresse notwendige Disziplin vergessen. Je mehr Unterordnung unter den Gesamtwillen, um so nachdrücklicher kann der Kampf für die Erhaltung der ganzen Berufssangehörigen geführt werden; wobei alle ihren Vorteil selbstverständlich finden.

Das alles gilt erst recht für solche Organisationen, die den gewerkschaftlichen Kampf erschwerende Berufsverhältnisse haben und obendrein noch mit ihren Mitteln hausärztlich umgehen müssen. Schließlich hat selbst die bestfundene Organisation aber auch die Pflicht, mit ihren Mitteln möglichst viel zu erreichen, woran sie durch disziplinäre Seitensprünge nur zu leicht gehindert werden kann.

Tabakarbeiter, richtet euch danach!

In den letzten zehn Jahren sind die Kämpfe zwischen Arbeiter und Unternehmer umfangreicher geworden. Auch in der deutschen Tabakindustrie ist das der Fall. Wir haben große Kämpfe in allen Gegenden, wo nennenswerte Tabakindustrie ist, zu bestehen gehabt. Der Kapitalismus tut eben seine Wirkung auch in unserem Berufe. Die Geschichte der Lohnkämpfe in der Tabakindustrie zeigt, wie die Fabrikanten mit immer größerem Nachdruck sich den Forderungen der Tabakarbeiter nach besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erwehren suchen; immer mehr ist die Aussperrung zu einem Trumpf für die Unternehmer geworden, die Tabakarbeiterchaft niederguhalten. Erinnern wir uns der Kämpfe in Nordhausen, in Süddeutschland, im Rheinland und in Westfalen. Bedenken wir auch, daß der Zusammenschluß der Fabrikanten in den letzten Jahren ein fast vollständiger geworden ist.

Wird es in Zukunft anders werden? Anders wird es werden, aber nicht in dem Sinne, daß die Fabrikanten den berechtigten Forderungen der Tabakarbeiterchaft gegeigneter gegenüberstehen. Und wird etwa die Tabakarbeiterchaft weniger als bisher nötig haben, auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bestehen? Keineswegs. Im Gegenteil bedingt die im Verhältnis zur Preissteigerung sich immer mehr verschlechternde Lage der Tabakarbeiter ein intensiveres Verlangen nach Besserung. Die Löhne der Tabakarbeiter bleiben immer weiter hinter denen der übrigen Arbeiterschaft zurück. Untererseits ist den Tabakarbeitern der Kampf um bessere Existenzbedingungen außerordentlich erschwert durch die bedrückende Steuergesetzgebung und rücksichtigen Produktionsverhältnisse. Die Unternehmer der Tabakindustrie sehen ihr Heil gegenüber den Forderungen der Arbeiterschaft einzig und allein in der Unterdrückung der Organisation.

Wer nicht nur die Tabakarbeiterchaft, sondern auch die Fabrikanten dürfen unter solchen Umständen voraussehen, daß es zu Konflikten von größerem Umfang kommen muß. Das Unternehmertum, das in seiner Organisation und deren Leitung den Lauf der Dinge genau zu verfolgen verpflichtet ist, mag voraussehen, was da kommen wird. Und so ist es auf dem Kosten und entfaltet emsiger seine werbende Tätigkeit in den Kreisen der deutschen Zigarettenindustriellen. So wurde uns von einem süddeutschen Fabrikanten folgendes ihm zugegangene Bürkner überbracht:

Frankfurt a. M., den 30. Juli 1913.

Firma (Name der Firma und Ort).

Die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung und Erstärkung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen bringt eine von Jahr zu Jahr wachsende Gefahr des Eintritts von Arbeiterbewegungen und Arbeitseinstellungen auch für solche Betriebe, die bisher von derartigen schädigenden Eingriffen in ihrer Erwerbstätigkeit befreit geblieben sind.

Der Deutsche Industrieschutzverband hat es sich zur Aufgabe gestellt, den Arbeitgebern bei allen Arbeitsstreitigkeiten auf Grund der in über 1300 Fällen von Arbeiterbewegungen gesammelten großen Erfahrungen beratend zur Seite zu stehen und sie bei ausbrechenden Streiks, sowie bei Aussperrungen finanziell möglichst schadlos zu halten.

Durch die von unserem Verbande in Fällen von Arbeitseinstellungen gezahlten Entschädigungen werden die Verluste in Gestalt der weiterlaufenden Geschäftskosten ganz oder zu einem sehr erheblichen Teile gedeckt. Im Verhältnis hierzu bildet der Mitgliedsbeitrag eine ganz unbedeutende, laufende und genau begrenzte Belastung, die im Interesse des für einen geregelten Betrieb wichtigen Ruhehalts in Streiffällen und bei sonstigen Arbeiterbewegungen für keinen vorausschauenden Arbeitgeber ins Gewicht fallen kann.

Ohne einen hinreichenden Schutz gegen die materiellen Schäden aus Streiks oder Aussperrungen sind die Arbeitgeber auf die Dauer nicht in der Lage, die vielfach betriebenen Forderungen der Gewerkschaften zurückzuweisen. Deshalb ist der Anschluß an eine gemischtfabriktelle Streifentshädigungsgesellschaft für jeden Arbeitgeber dringende Notwendigkeit.

Wegen der in Aussicht genommenen Ablösung der Entschädigungen nach der Mitgliedschaftshauer liegt es in Ihrem Interesse, baldigst beizutreten.

Zu jeder weiteren Aussicht gern bereit, sehen wir Ihrer geschätzten Rücksichtnahme mit Interesse entgegen.

Deutscher Industrieschutzverband, Zweigstelle Frankfurt a. M.

In vorzüglicher Hochachtung

Dr. Probst.

Berücksichtigt hat die Zweigstelle Frankfurt a. M. des Deutschen Industrieschutzverbandes ihr Bürkner vielen Tabakindustriellen Süddeutschlands zugeleidet. Natürlich konstatieren wir mit Genugtuung, daß diese Unternehmerorganisation „die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung und Erstärkung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen“ anerkennt. Es mag ein Zufall sein, daß diese Aussicht zur Organisation den süddeutschen Tabakindustriellen zu derselben Zeit zugesandt wird, da unser Verband sich ausschließlich auf seinem Verbandstage in Heidelberg größere Mittel für den Kampf zur Verbesserung der Lage der Tabakarbeiter zu beschaffen, bedenken wir aber, mit welchen fehlenden Verlangen gerade unsere süddeutschen Mitglieder und Delegierten sich für den Kampf um Aufbesserung ihrer niedrigen Löhne einsetzen, so ist das begreiflich, daß der Aufruf des Industrieschutzverbandes bei den süddeutschen Fabrikanten auf guten Boden fallen wird.

Mag der nächste Kampf in der Tabakindustrie entbrennen, wo er will, die ganze deutsche Tabakarbeiterchaft

ist dabei interessiert, und wie unsere nord-, ost-, west- und mitteldeutschen Delegierten das Verlangen der süddeutschen auf dem Verbandstage begriffen haben, so werden es auch die Mitglieder überall begreifen, denn die Zusammenhänge in den Produktionsverhältnissen der Tabakindustrie sind ihnen wahrscheinlich keine böhmisch. Dörfer.

Das Unternehmertum ist rastlos dabei, der Tabakarbeiterchaft den Weg zum wirtschaftlichen Aufstieg zu veranlassen und ihr dort, wo sie sich zum offenen gewerkschaftlichen Kampf entschlossen hat, den Erfolg streitig zu machen. Das zeigt auch der oben abgedruckte Aufruf des Industrieschutzverbandes mit zwingender Deutlichkeit. In keiner anderen Branche der Nahrungs- und Genussmittelindustrie ist das Unternehmertum so auf die Niederhaltung der Arbeiterschaft bedacht, wie gerade im Tabakgewerbe, obgleich, oder trotzdem gerade hier die allererbärmlichsten Verhältnisse anzutreffen sind. Da sollen sich unsere Fabrikanten auch nicht wundern, wenn die Gärung unter der Tabakarbeiterchaft allgemein wird und mit der Zeit einen solchen Grad annimmt, daß das Verlangen nach Besserung unbedingbar wird.

Hat der Deutsche Tabakarbeiter-Verband dieser Situation in Heidelberg Rechnung getragen, indem er seine Statuten dementsprechend formulierte, sein Unterstützungs- wesen änderte, so muß auf der andern Seite aber auch die Geschlossenheit der Tabakarbeiter eine bessere werden. Der Wille zur ernsten Tat muß in ihnen stärker, die Reihen müssen fester, die Scharen größer werden. Nur in unablässiger Arbeit ist es möglich, die Organisation zu einem Vollwerk des Kampfes zu machen. Ungezählte Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakindustrie stehen noch abseits. Auch sie wollen gern mehr Lohn haben, wollen ihr Arbeitsverhältnis verbessern, sie haben nur noch nicht den rechten Weg dazu gefunden. Diesen Weg ihnen zu zeigen, ist mehr als je die Pflicht der Organisierten.

Die Kräfte, die zur Organisierung der Unternehmer am Werke sind, sind gewiß nicht zu verachten, und das oben abgedruckte Formular des Industrieschutzverbandes macht natürlich nur eine kleinen Teil derselben aus, aber sollen und wollen die Tabakarbeiter zurückstehen und weniger für ihre Sache tun? Das wird sich schwer rächen. Also: Auf zur Agitation!

Hab' acht auf die Krankenfassenswahlen!

Am 1. Januar 1914 treten die neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung in Kraft. Die Versicherung ist erheblich ausgedehnt. Ihr sind neu unterstellt die Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts in der Landwirtschaft, die Dienstboten, die unständig Beschäftigten, die im Wandergewerbe und die im Haushaltseigentum Tätigen. Für Personen, deren Versicherungspflicht bisher bei einem Einkommen bis zu 2000 abhängig war, ist die Versicherungspflicht erstredet: bis auf ein Einkommen von 2500.

Für die Versicherung sind die Träger, die Krankenfassen, zum Teile auf wesentlich andere Grundlagen gestellt als bisher. Ein großer Teil der bisherigen Krankenfassen geht ein, es verschwindet auch die Gemeindekranfassensicherung. Die Reichsversicherungsordnung kennt nur Ortskrankenfassen, Landkrankenfassen, Betriebskrankenfassen und Innungskrankenfassen.

Bestehende Ortskrankenfassen können zu allgemeinen Ortskrankenfassen ausgebaut oder als besondere Ortskrankenfassen zu lassen werden. Sonst sind allgemeine Ortskrankenfassen neu zu errichten.

Das hat noch in diesem Jahre zu geschehen, damit am 1. Januar die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erfüllt werden können. Es wird im wesentlichen auch schon in den einzelnen Bezirken darüber klarheit bestehen, wie es mit der Organisation der Krankenfassen wird.

Es gilt jedoch in den nächsten Wochen und Monaten, die Wahl für den Ausbau dieser Krankenfassen und dazu für den Vorstandsvorsitzenden zu zulassen. In den Landkrankenfassen haben die Versicherungsleiter keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Ausschusses und Vorstandes. Hier wählt die Behörde die Vertreter. Das trifft momentan die neu der Versicherung unterstellten Personen, die dort, wo eine Landkrankenfasse errichtet wird, dieser angehören müssen. Wo eine Landkrankenfasse nicht errichtet ist, ist ihre Versicherungspflicht bei den anderen Krankenfassen begründet. Und hier, bei den Ortskrankenfassen, bei den Betriebs- und bei den Innungskrankenfassen, wählen die Mitglieder den Ausschuss.

Für die Ortskrankenfassen hat der Bundesrat Vorschriften erlassen, nach denen auch die neu der Versicherung unterstellten Personen an den Wahlen zum Ausschuss teilnehmen. Der Bundesrat hat bestimmt, daß bei neu errichteten allgemeinen Ortskrankenfassen das zuständige Versicherungsamt Wählervorstände auszu stellen und dann die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern hat, sich zur Eintragung in die Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler findet nicht statt. Diese Anordnungen sollen auch für die durch die Reichsversicherung neu in die Krankenversicherung eingegangenen Mitglieder ausgestalteter allgemeiner Ortskrankenfassen und für die Arbeitgeber dieser Mitglieder gelten. Es kann jedoch die oberste Verwaltungsbehörde Abweichungen anordnen oder zulassen. Sie kann auch insbesondere bestimmen, wie weit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, gleichwohl bei gehörigem Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl zugelassen sind, und wie dieser Ausweis erbracht werden kann.

Es erwähnt nun allen der Krankenversicherung unterliegenden Personen die dringende Pflicht und Aufgabe, sich an diesen, in nächster Zeit stattfindenden Wahlen zu beteiligen und dazu sich in die Wählerlisten einzutragen zu lassen.

Wahlberechtigt ist jede der Versicherung unterliegende Person, sofern sie über 21 Jahre alt ist.

Das

Geschlecht spielt keine Rolle.

Es muß momentan den Frauen dringend ans Herz gelegt werden, ihren ganzen Einfluss bei den Wahlen geltend zu machen. Ob die Kasse eine Schwangerenunterstützung, Gebammendienste für die weiblichen Versicherungspflichtigen und Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen und anderes mehr gewährt, hängt ganz von dem sozialen Verständnis der gewählten Vertreter ab, da es sich bei diesen Leistungen nicht um die den Kassen obliegenden Pflichtleistungen handelt.

Ob Mann oder Frau also, ganz gleichgültig, sie alle müssen sich an den Wahlen beteiligen, und möglichst bestrebt sorgen, daß feierlich organisierte Arbeiter und Arbeitertüchtigen in den Ausschuss entsandt werden. Das ist nicht nur notwendig, um Leute in den Ausschuss zu bekommen, die Verständnis für den weiteren Aufbau der Krankenversicherung haben und die nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die nach der Reichsversicherungsordnung zulässigen Leistungen der Krankenfassen auch durchgeführt werden, sondern es ist auch aus folgendem Gründen: Die Vorstande beim Überversicherungsamt und die letzteren endlich wieder die Bezirksversicherungsämter bzw. Landesversicherungsämter.

Die Wahlen finden nun den Grundstein für die Verhältnisse. Das muß ein Grund mehr sein für die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, alles daran zu setzen, Leute ihres Vertrauens in den Ausschuss der Krankenfasse zu bekommen. Sicher werden diejenigen, die vorgedrängt, aus die Interessen der Arbeitertüchtigen zu treten, in Wirklichkeit aber noch immer vertragt haben, wenn es gilt, einzutreten die Interessen der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen, sich an den Wahlen zu beteiligen.

Wer will, daß sozialer Geist in den Krankenfassen und in den entsprechenden Behörden herrscht, der muß die Wahl der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter unterstützen.

Den Gewerkschaftsvertretern aber erwacht die Pflicht, die Wahlen vorzubereiten. Sie haben insbesondere den der Krankenversicherung vom 1. Januar 1914 ab unterstehenden Personen durch Wahlvorschriften einzutragen lassen müssen.

Die vorhin erwähnten Bestimmungen des Bundesrats haben schon Anlaß zu den verschiedensten Auslegungen gegeben. Es macht sich bei einzelnen Behörden die Meinung geltend, daß sich auch die jetzt schon der Versicherung unterstehenden Personen, also die bisherigen Mitglieder der Krankenfassen, neu in die Wählerlisten einzutragen lassen müssen. Andererseits aber auch wieder wird für diese Personen die Wahlberechtigung anerkannt, wenn sie in den Mitgliederschaft ihrer bisherigen Krankenfasse verzeichnet sind. Ja, es wird auch die Meinung vertreten, daß die Mitgliederliste einer ausgestalteten allgemeinen Ortskrankenfasse zum Ausweis der Wahlberechtigung dient, daß aber die Mitglieder von Krankenfassen, die geschlossen werden, sich auch in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Wo diese letzte Aussage bei den Behörden besteht, wende man sich sofort an die höhere Verwaltungsbehörde mit dem Ergebnis, eine Änderung einzutreten zu lassen. Entweder müssen sich alle Krankenversicherungspflichtigen Personen in die Wählerliste eintragen lassen, oder aber, wo für die bisherigen Krankenfasse für die Wahlberechtigung entscheidend ist, da muß es für alle gelten.

Die kommenden Krankenfassenswahlen dürfen nicht geringer geachtet werden, als irgend eine politische Wahl.

Das urrechte Interesse jedes einzelnen, der sozialen Fortschritt will, soll ihn veranlassen, der die Kandidatenliste der freigewerkschaftlichen Arbeiterchaft die Stimme abzugeben. —

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, C. Legien.

Mitteilungen aus dem Beruf.

Zum Tode August Bebels. Wir teilen an dieser Stelle mit, daß der Deutsche Tabakarbeiter-Verband, seiner Pflicht gegen den rastlosen Kämpfer gegen Ausbeutung und Unterdrückung gedenkend, an der allgemeinen Beerdigung August Bebels durch die gesamte Arbeiterschaft teilnimmt und dieses zum Ausdruck bringt, indem Kollege Deichmann nach Zürich delegiert wurde, um dem teuren Toten auf seinem letzten Wege das Geleit zu geben. Der vom Verband dem Entschloßenen geweihte Vorbericht trägt auf roter Schleife folgende Widmung:

Was zu leisten Menschen ist beschieden.

Das hast im Dienst des Volkes du vollbracht.

Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband
dem rastlosen Kämpfer.

Die Tabakproduktion auf dem Balkan. Die „Nationalzeitung“ hat anlässlich der Balkankriege und ihrer verheerenden Wirkung eine Umfrage über die künftige industrielle Gestaltung auf dem Balkan veranstaltet. Es dürfte unsere Zigarettenarbeiter interessieren, was eine bedeutende Berliner Zigarettenfabrik darüber mitgeteilt hat. Wir haben bereits bei Beginn des ersten Balkankrieges in einem Aufsatz auf die ungünstige Wirkung des Krieges für die deutsche Zigarettenindustrie hingewiesen. Der Berliner Zigarettenfabrikant schreibt:

Wir haben bisher so gut wie nur mit der Türkei zu tun gehabt, deren Tabakprodukte ja die besten in der Zigarettenbranche sind. Nebenbei kommt ja noch Bulgarien in Betracht, während die griechischen und serbischen Tabake nicht viel taugen. Wenn die betreffenden Landstriche unter bulgarisches Regime kämen, so würde das vielleicht infolge für unsere Kaufleute von Vorteil sein, als dann vielleicht Betriebe eintreten würden, aber der Tabakbauer in jenen Gegenden würde sich wohl nur sehr schwer in das straffe bulgarische Regiment einfügen können. Zugleich würden die Bulgaren vermutlich versuchen, den Tabakanbau sozusagen mehr zu industrialisieren, zum Vorteil der Quantität vielleicht, nicht aber zu dem der Qualität.

Würde sich der dortige Tabakbauer unter griechischer Herrschaft wohl finden?

Sicherlich. Der Griechen würde sich dem ganzen Tabakanbau und seinen eigenartigen Verhältnissen besser assimilieren als der Bulgar. Es gehört eine lange Erfahrung dazu, um den Tabakanbau in der rechten Weise zu kultivieren. Er darf, wie gesagt, nicht industrielhaft betrieben werden, da sonst die Qualität leidet. Die Pflege der Tabakpflanze erfordert ihre Behandlung und Ernte vor Sonnenausgang und nach Sonnenuntergang, und die Bauern, die nun durch Zehntuhnderter hindurch sich ihr widmen, würden zu einer mehr industrielhaft betriebenen Methode schreiten. Die Arbeitersfrage würde auch dort nur schwer zu lösen sein. Unter griechischem Regime wird der einzelne Bauer vermutlich sein Feld nach wie vor für sich bewirtschaften. Ob eine griechische Herrschaft freilich für unsere Kaufleute von Nutzen sein wird, bleibt abzuwarten. Der Griechen ist selbst ja durch und durch Kaufmann und er wird wohl suchen, das Geschäft nach Möglichkeit an sich zu reißen.

Welches sind die für den Tabakanbau am meisten im Betracht kommenden Gegenenden?

Gerade die, deren Besitz die Griechen erstreben: Xanthi, Serres, Drama, Kavala, von denen 40 Millionen Kilo Tabak in den Handel kommen. Dort ist das heile Tabakland. Die große Firma M. L. Herzog & Co., der vor den Bulgaren übrigens nicht weniger als sechs Magazine verbrannt worden sind, beschäftigt allein circa 8000 Arbeiter, davon 3000 Leute in Kavala zur Behandlung des Tabaks. Übrigens sind noch zahlreiche andere Tabakmagazine verbrannt worden.

Und die Folge für den Tabakmarkt?

Die Lage ist so: Von der 1910/11er Ernte, die jetzt von der Tabakindustrie herangeholt werden sollte, weiß niemand, ob sie überhaupt noch vorhanden ist. Das Jahr 1912 hat zwar etwas gebracht, aber der Tabak ist nicht besonders. Er ist klein und von keiner besonders guten Qualität. Von 1913 erwartet man überhaupt nichts: die Felder sind verwüstet und die Bauern erschlagen. Die Folge ist natürlich ein toloses Anziehen der Kreise und ein Stauen selbst der ältesten Bestände. So sind die enormen Dresdner Läger so gut wie geräumt, alles geht zu hohen Preisen weg. Dazu kommt aber noch, daß an sich der Zigarettentabaklouren in Deutschland sehr stark gefragt ist. Bei dieser Notlage des Marktes hat man es mit allen möglichen Surrogaten an Stelle des ausgeblichenen Tabaks versucht. Mit russischem Tabak aus der Krim und Kasachstan, mit türkischem, Pfälzer Tabak, mit chinesischem Tabak, mit Tabak aus Algerien und aus Ungarn. Alle können den türkischen Tabak natürlich nicht ersetzen und man erachtet in unserer Industrie beigefülligerweise die endliche Rücksicht gebrüderter Zustände am Balkan herbei, mit denen dann hoffentlich auch bessere Verhältnisse eintreten. Denn bei den heutigen schlechten Balkanverhältnissen steigern die Unruhen für den Transport infolge der vieler sich nötig machenden Umladungen und Umtransportierungen den Preis des Tabaks sehr erheblich.

Wie groß ist ungefähr der Tabakimport von dort nach Deutschland?

Wir werden in Deutschland jährlich 10 bis 12 Millionen Kilo Zigarettentabak aus der europäischen Türkei beziehen. Außerdem noch billigeren Tabak sowie Tabak aus der Türkei verbleibenden Tabakgegenden in Kleinasien, Syrien und Samos. Österreich bezieht nur die Hälfte, Italien fünf Millionen, und die beiden anderen Monopolestaaten Italien und Rumänien je 2 bis 3 Millionen. Dazu kommt Amerika mit wohl auch sehr Millionen Bezug, sowie die übrigen in Frage kommenden Länder. Alles in allem werden aus den ehemals europäischen Türken wohl 40 bis

50 Millionen Zigarettenfabrik ausgeführt werden, die immerhin einen Wert von rund 100 Millionen Mark bedeuten. Russland besteht wegen des hohen Zolls verhältnismäßig nur wenig für die Zigaretten, am meisten leidet unter den heutigen Zuständen der deutsche Zigarettenmarkt, und es wird wohl längere Zeit währen, bis sich alles in unserer Industrie dort unten wieder reguliert hat.

Eine neue Steuer in Belgien auf bessere Tabakfabrikate. Aus Brüssel wird gemeldet, daß dort Gerüchte bekannt werden, wonach die belgische Regierung die Besteuerung besserer Zigaretten und Zigarettenplane und den belgischen Fabrikanten bei der demokratischen Erneuerung der Handelsverträge eine Erhöhung des Einfuhrzolles für ausländische Fabrikate in Aussicht stelle, wodurch auch die

Bewegungen im Beruf.

Ebingen (Württemberg). Die Arbeiter der Firma Friedr. Kellner forderten eine Lohnherhöhung von 60 Pf. pro Mille und für Einsagerippe und Deckmacher 1 resp. 3 Pf. pro Pfund. Die Firma bewilligte eine Lohnzulage von 20 Pf. pro Mille. Die Firma Müller & Sprungmann, bei der die Arbeiter Lohnzulagen von 60 und 80 Pf. pro Mille und zubereiteter Decke und Lohnzulagen für Deckblattzurichter gefordert hatten, erhöhte die Löhne um 20 bis 80 Pf. pro Mille bei Lieferung entrichteter Decke und die Löhne der Deckblattzurichter um 50 Pf. pro Woche. An der Bewegung waren auch christlich organisierte Mitarbeiter in gleich starker Zahl beteiligt.

Stadtoldendorf und Umg. Der Streik bei den Firmen A. b. Böttner in Stadtoldendorf und W. Kühlmann, Inh. K. Krause, in Merhausen, dauert fort. Vor Zugang wird streng gewarnt.

Werther i. Westf. Der Wiewehstreik bei der Firma F. v. J. Klemeyer dauert fort. Vor Zugang wird streng gewarnt.

Hamburg-Altona. Noch immer herrscht in Hamburg und Umgegend große Arbeitslosigkeit, weshalb vor Zugang streng gewarnt wird.

Berlin. In der Zigarettenfabrik Garbath traten die Kollegen in eine Lohnbewegung ein; sie forderten eine zehnprozentige Lohnzulage auf Rund und mit Mundstück. Die Firma bewilligte eine Lohnzulage von 15 Pf. pro Mille für sämtliche Sorten für Rund und mit Mundstück. Die Lohnzulagen kommen zirka 250 Arbeitern zugute.

Karlsruhe. Die Arbeiter der Firma Miegel & C. traten infolge Verabreichung schlechten Materials, mangelhafter Zureitung, schlechter Behandlung und sonstiger im Betriebe bestehender Missstände in eine Lohnbewegung ein und forderten Lieferung besserer Materials oder Aufbesserung der Löhne, bessere Zureitung und Abstellung der sonstigen im Betriebe bestehenden Missstände. Die von der Gauleitung eingereichten Forderungen führen zu dem Ergebnis, daß sich die Firma bereit erklärt, solange das schlechte Deckblatt verarbeitet werden muß, den Kollegen einen Aufschlag von 20 Pf. und für eine Sorte

eine solchen von 10 Pf. pro Mille zu zahlen. Bei einer Sorte Zigarettenarbeit würde der Lohn für Wickelmacher um 50 Pf. pro Mille erhöht. Die Zureitung wurde in allen Abteilungen verbessert, bessere Behandlung zugesichert und die Abstellung der sonstigen im Betriebe bestehenden Missstände herbeigeführt.

München. Bei der Firma Wolf & Nuhlan traten die Arbeiter in eine Lohnbewegung ein und forderten eine Aufbesserung der Löhne, genügende und gute Zureitung des zu verarbeitenden Materials, bessere Behandlung und die Zurücknahme der Kündigung eines Sortierers. Die von der Gauleitung eingereichten Forderungen zeitigten den Erfolg, daß die Röllerlöhne bei 6 Sorten um 10 Pf. pro Mille und die Wickellöhne bei 12 Sorten um 10 Pf. und bei 1 Sorte um 20 Pf. pro Mille aufgebessert wurden. Außerdem versprach die Firma, für genügend und gutzubereitetes Material zu sorgen. Bessere Behandlung der Arbeiter wurde zugesagt und die ausgesprochene Kündigung eines Sortierers zurückgenommen.

Hadersleben. Die bei der Firma M. Hansen jun. im Wochenlohn beschäftigten Rau- und Rauchtabakarbeiter forderten eine Erhöhung ihres Wochenlohnes um 80 Pf. Die von den Arbeitern herbeigeführten Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß die Firma die eingereichte Forderung bewilligte.

Flensburg. Die Kautabakspinner der Firma F. v. Lübzau stellten die Forderung auf Gewährung von drei Tagen Ferien im Jahre und Fortzahlung des Lohnes. In der von den Arbeitern eingeleiteten Verhandlung erklärte sich die Firma bereit, die Forderungen der Kautabakspinner zu bewilligen und soll an Lohn für die Ferientage 4,50 M. pro Tag gezahlt werden.

Berichte.

Wenigen. Am 5. August fand hier eine öffentliche Tabakarbeiterversammlung mit folgender Tagesordnung statt: "Die Tabakarbeiter im Kampfe um eine bessere Existenz." Als Referent war Bezirksleiter Kiegel aus Gießen anwesend. Rechner verstand es, in seinem 1½ stündigen Vortrag die Aufmerksamkeit der Anwesenden zu fesseln, indem er folgendes ausführte: Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind schuld an dem Elend der Arbeiter, denn auf der einen Seite steht eine kleine Zahl Unternehmer, die in den Millionen schwelgen, auf der andern die Millionen Arbeiter, die im Elend verkommen. Weiter sprach der Rechner über die Einführung des Tabaksteuer vom Jahre 1879 bis 1909 und ihre Folgen. Er schilderte dann das Familienselbst der Tabakarbeiter und geißelte mit scharfen Worten die Brutalität der Unternehmer den alt gewordenen Arbeitern gegenüber. Auch bezeichnete er es als einen Standort, daß in unserer Gegenwart noch Zigaretten für 40 Pf. und Zigarren für 20 Pf. gemacht werden, und erklärte dann den Unwesenden, daß nur durch eine starke Organisation Abhilfe geschaffen werden kann. In seinem Schlussvort forderte der Rechner die Nichtorganisierten auf, dem Verband beizutreten; die Organisierten ermahnte er, treu zur Fahne zu halten, damit auch ihre Saat Früchte bringt.

Gießen. Daß der Gießener Tabakindustriebezirk einer derjenigen ist, in welchem noch mit die schlechtesten Löhne gezahlt werden, ist eine längst bekannte Tatsache. Trotzdem, und trotz einer seit Jahren intensiv betriebenen Agitation, hält es schwer, diese, meist weiblichen, Arbeitskräfte der Organisation zugänglich zu machen.

Schlechten Löhnen gefestigt sich dann noch in vielen Fällen schlechtes Material und schändliche Behandlung seitens der Fabrikanten, Direktoren oder Meister. Eine Glanzleistung in dieser Beziehung bringt nun der neue Direktor der Firma Kinn & Cloos, Deichheim. Dieser Herr ist am 1. Juli d. J. an Stelle des Herrn Sachse, welcher selbst in Gießen eine Zigarettenfabrik eröffnet hat, bei der Firma eingetreten. Er hat sich nun bei den Arbeitern und Arbeitern gleich dadurch "beliebt" gemacht, daß er in rigoroser Weise die Leute anschlägt, eine Menge Zigaretten ausschlägt und den gleichen mehr. Sein Auftreten war derartig, daß in kurzer Zeit in verschiedenen Filialen helle Empörung ausbrach. In Steinberg a. B. titulierte er die Arbeitnehmer mit Schimpfnamen, die nicht gut wiederzugeben sind, so daß diese Leute, die bisher der Organisation nicht angehört, von der Arbeit wegliefen. Nicht nur unter den Arbeitern, sondern auch unter den übrigen Dorfbewohnern wurde durch das unerhörte Auftreten dieses Herrn die Erregung allgemein. Seitens des Verbandes wurden sofort Verhandlungen angestellt, um zu diesen Zuständen Stellung zu nehmen. In Steinberg war die Versammlung überfüllt, und unterzog hier der Kollege Riegel die Handlungsweise des Direktors einer scharfen Kritik, wie er auch die allgemeine Lage in der Tabakindustrie näher erörterte. Nun mehr sei es an der Zeit, sagte der Rechner, daß die Steinberger Kolleginnen zur Einsicht kämen. Jetzt oder nie! Denn nicht durch unützles Klagen, sondern nur durch die Macht der Organisation können man diese elenden Verhältnisse beseitigen. Der Erfolg dieser Versammlung war denn auch die Aufnahme von 88 Kolleginnen. In einer zweiten Versammlung wurde wieder eine größere Zahl Kolleginnen aufgenommen, so daß dort über 120 Aufnahmen zu verzeichnen sind. Inhausen hatte es der Herr Direktor ebenso gemacht. Hier war es der Genosse Häuser-Steinberg, welcher den Kolleginnen klar machte, wie man nur durch die Organisation dem zügellosen Auftreten der Unternehmer und ihrer besoldeten Vertreter wirksam entgegentreten könne. Auch hier wurden zahlreiche Aufnahmen gemacht, denen in einer zweiten Versammlung, an der Gauleiter Kollege Schell und Kollege Kiegel teilnahmen, noch weitere Aufnahmen folgten, so daß auch in dieser Fabrik jetzt 80 bis 90 Prozent organisiert sind. Weitere Versammlungen folgen noch. Es ist evident an der Zeit, daß die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen des Gießener Bezirks begreifen, daß nicht Dulden, sondern man kann ihre Aufgabe ist. Sie haben jetzt zur Kenntnis erfahren, daß, je gebüldiger man ist, desto mehr man getrieben wird. Es ist aber auch zu hoffen, daß die Kolleginnen und Kollegen in den anderen Filialen der Firma Kinn & Cloos sich an der Entschlossenheit der Steinberger und Hausener Kolleginnen ein Beispiel nehmen und sich ebenfalls dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anschließen. Helfen wir Tabakarbeiter aller mit, daß auch im Gießener Bezirk die Organisation der Tabakarbeiter zu der Macht gelangt, die es ermöglicht, für die Tabakarbeiterchaft nicht nur bessere Löhne, sondern auch eine menschenwürdige Behandlung zu erringen.

Leipzig. Am 16. August fand hier eine Monatsversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Abrechnung; 2. Kartellbericht; 3. Der Verbandstag; 4. Verschiedenes. Nachdem vom Kassierer die von den Revisoren für richtig befundene Abrechnung verlesen war, berichteten die Kollegen Oppa und Fischer über die letzten Kartelltagungen; es entspans sich eine längere Debatte über die "Vollstürgöre". Das diesjährige Gemeinschaftsfest findet Sonntag, dem 31. August, im "Feldschlößchen" statt; zahlreiche Beteiligung am Auszug ist Pflicht. Hierauf gab Kollege Oppa die Verteilungen im Unterstützungswege und die Beschlüsse des Heidelberg-Verbandstages bekannt. Nach reichlicher Aussprache delegierte man Kollegen Oppa nach Dresden zur Gaulonferenz. Unter Verschiedenem wurde bekanntgegeben, daß die Firma Huhle, welche Ende Mai ihre gesamten Arbeiter auf Straßenspaziergang warf und ihren Betrieb nach Schönenfeld verlegte, jetzt wieder durch ihren Obermeister Martin Huhle 15-20 Heimarbeiter anzuwerben sucht. Wenn die Firma bezüglich der Löhne und Arbeitsverhältnisse ein reines Gewissen und reelle Absichten hat, so soll sie nur ihren Fabrikbetrieb wieder eröffnen und nicht ihren alten Arbeiterstand mittels der Hausarbeit ausbeuten. Es wurden noch einige dröliche Angelegenheiten erledigt. Die Versammlung war gut besucht.

L. Cohn & Co., Berlin N.

Brunnenstrasse 24

Größtes und ältestes Fabrikationsgeschäft der Branche
Deutschlands grösstes Wickelformenlager

Maschinenfabrik

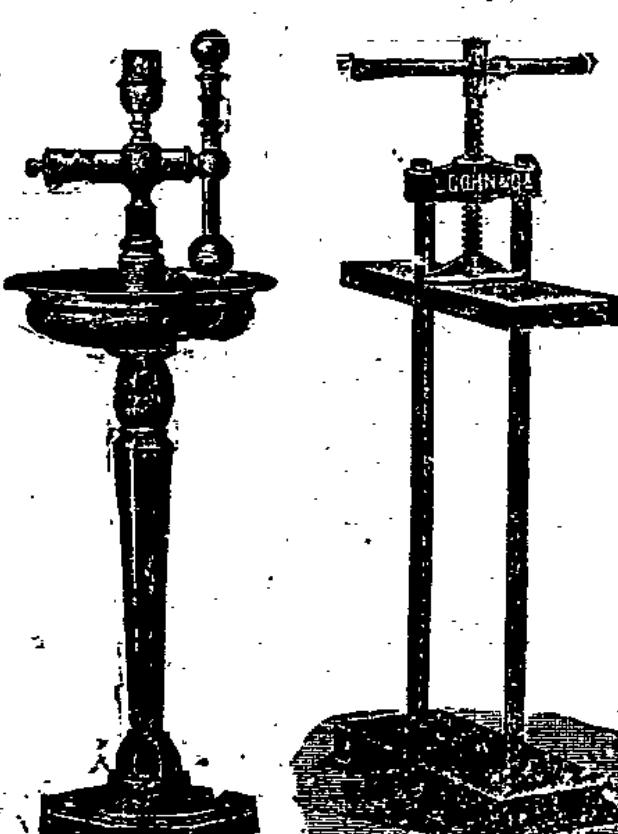
Tabak-Schneide-Maschinen

ca. 30 verschiedene Modelle
von Mk. 130.— bis Mk. 2240.—

Anerkannt bestes
Fabrikat!!!



Tabakschneidemaschine Fig. 506, komplett Mk. 130.—



Zigarettenkandelaber
Fig. 988 in Kunst-
bronze Mk. 26.—

Formenpressen
solidester Bauart
von Mk. 8.— an

Einrichtung kompletter Zigarren-Fabriken
Einrichtung kompletter Zigarren-Geschäfte



Prima Arbeitstische

Eigenes Fabrikat

Schemel Bündelböcke (12 Systeme) Arbeitsmesser Rollbretter
Spezialität: Presskästen für Spiegel-Pressung

Hermeking & Boy

Berlin, Brunnenstrasse 183

Besonders preiswertes Angebot:

Sumatra-Vollblatt-Decken

No. 182.	Hochfeine 2. Länge	a. 700	4
No. 183.	Hochfeine 3. Länge	a. 400	4
No. 184.	Hochfeine 3. Länge	a. 300	4
No. 185.	Linksrolle, 2. Länge	a. 250	4
No. 191.	Hochfeine, 2. Länge	a. 550	4

Vorstenland- und Java-Decken

No. 1126.	Kehrdecker, duff, 2. Länge	a. 300	4
No. 1147.	Kehrdecker, matt, 2. Länge	a. 190	4

Sumatra- und Vorstenland-Umblatt

sowie in allen anderen Sorten zu allen günstigsten Tagespreisen

Otto Brandes, Bremen

Westerstraße 96

empfiehlt als besonders preiswert: Sumatra-Deder 170, 190, 200, 220, 250, 280, 300, 350, 400, 450, 500, 550, 600, 650, 700, 750, 800, 850, 900, 950, 1000, 1050, 1100, 1150, 1200, 1250, 1300, 1350, 1400, 1450, 1500, 1550, 1600, 1650, 1700, 1750, 1800, 1850, 1900, 1950, 2000, 2050, 2100, 2150, 2200, 2250, 2300, 2350, 2400, 2450, 2500, 2550, 2600, 2650, 2700, 2750, 2800, 2850, 2900, 2950, 3000, 3050, 3100, 3150, 3200, 3250, 3300, 3350, 3400, 3450, 3500, 3550, 3600, 3650, 3700, 3750, 3800, 3850, 3900, 3950, 4000, 4050, 4100, 4150, 4200, 4250, 4300, 4350, 4400, 4450, 4500, 4550, 4600, 4650, 4700, 4750, 4800, 4850, 4900, 4950, 5000, 5050, 5100, 5150, 5200, 5250, 5300, 5350, 5400, 5450, 5500, 5550, 5600, 5650, 5700, 5750, 5800, 5850, 5900, 5950, 6000, 6050, 6100, 6150, 6200, 6250, 6300, 6350, 6400, 6450, 6500, 6550, 6600, 6650, 6700, 6750, 6800, 6850, 6900, 6950, 7000, 7050, 7100, 7150, 7200, 7250, 7300, 7350, 7400, 7450, 7500, 7550, 7600, 7650, 7700, 7750, 7800, 7850, 7900, 7950, 8000, 8050, 8100, 8150, 8200, 8250, 8300, 8350, 8400, 8450, 8500, 8550, 8600, 8650, 8700, 8750, 8800, 8850, 8900, 8950, 9000, 9050, 9100, 9150, 9200, 9250, 9300, 9350, 9400, 9450, 9500, 9550, 9600, 9650, 9700, 9750, 9800, 9850, 9900, 9950, 10000, 10050, 10100, 10150, 10200, 10250, 10300, 10350, 10400, 10450, 10500, 10550, 10600, 10650, 10700, 10750, 10800, 10850, 10900, 10950, 11000, 11050, 11100, 11150, 11200, 11250, 11300, 11350, 11400, 11450, 11500, 11550, 11600, 11650, 11700, 11750, 11800, 11850, 11900, 11950, 12000, 12050, 12100, 12150, 12200, 12250, 12300, 12350, 12400, 12450, 12500, 12550, 12600, 12650, 12700, 12750, 12800, 12850, 12900, 12950, 13000, 13050, 13100, 13150, 13200, 13250, 13300, 13350, 13400, 13450, 13500, 13550, 13600, 13650, 13700, 13750, 13800, 13850, 13900, 13950, 14000, 14050, 14100, 14150, 14200, 14250, 14300, 14350, 14400, 14450, 14500, 14550, 14600, 14650, 14700, 14750, 14800, 14850, 14900, 14950, 15000, 15050, 15100, 15150, 15200, 15250, 15300, 15350, 15400, 15450, 15500, 15550, 15600, 15650, 157

Aus meinen 3 Partien - 1271 Ballen - Bezoeki

Loros AB, Loros NT, Loros SA

(In den Einschreibungen vom 19. 3. und 24. 4. direkt gekauft)

offeriere ich noch freibleibend

blattige Einlagen und Aufarbeiter zu 38 Pfg. bis 61 Pfg.

unverzollt per $\frac{1}{2}$ kg bei Mindestkauf von ganzen Ballen à ca. 100 kg.

Die Loros sind reisbraune, trockene, kernige Qualitätstabake, ganz leicht auf der Hand, mit unbedingt sicherem Blattbrand. Da feine Bezoekitabake seit Jahren nicht so billig zu kaufen waren, empfehle ich baldigst Muster einzufordern.

Gebrauchte
Wickelformen
Riesenauswahl!
Billige Preise!

Heinrich Franck

Berlin N. 54
:: Brunnen-
Strasse 22

Gegründet 1879

Postscheckkonto: Berlin 1738

Telephon: Amt Norden 4352

J. H. Koopmann, Bremen

Fernsprecher 3946 Neustadtswall 36 Fernsprecher 3646
empfiehlt in befonnter Preiswürdigkeit:

Sumatra-Decker, Vollblatt, 185, Mexiko-Decker (Vibras) 300, 350
200, 220, 240, 250, 280, 275, 280, 400 $\frac{1}{2}$
300, 320, 340, 420, 460, 500 $\frac{1}{2}$
Sumatra-Umblatt, Vollblatt, 155,
180 $\frac{1}{2}$
Decker 700 $\frac{1}{2}$
Java-Cuba 200, 220 $\frac{1}{2}$, feine Qualität
Seaside-Umblatt 120, 130, 140, 150 $\frac{1}{2}$
Carmen-Umblatt 100, 110, 125, 130 $\frac{1}{2}$
Domingo-Umblatt 110, 120, 130 $\frac{1}{2}$
Domingo-Einlage und Umblatt
100 $\frac{1}{2}$
Java-Einlage 95 $\frac{1}{2}$, mit Umbl.
110, 120, 130 $\frac{1}{2}$
Vorstenland-Decker 260, 275,
300, 320 $\frac{1}{2}$
Brasil-Decker 175, 200, 210 $\frac{1}{2}$
Vorstenland-Einlage 110 $\frac{1}{2}$
Losgut, nur überreiche Originale
Tabake, meist. Umblatt; 100 $\frac{1}{2}$,
beste Sorte leicht und sehr blattig
trocken, 125, 130, 140, 150, 160 $\frac{1}{2}$
Wickelformen (neu und gebraucht in allen Grössen von 50—150 $\frac{1}{2}$
Schiffchen-Abdrücke verschieden gratis und franco.
Nero, schmiedeiserne Formenpresso mit Glasgewinde, besonders
fein gearbeitet, für 10 bis 12 Formen, pro Stück 7.50 M. Gummi-
Tragants, allerfeinste Ware, grösste Klebefraft, per Pf. 250 $\frac{1}{2}$. Zigarren-
band pro 50 Meter-Rolle, gelb 80, 105, 120, 125, 150, rot 130 $\frac{1}{2}$,
Bastbündelband, grau und lachsfarbe, pro 100 Meter-Rolle 150 $\frac{1}{2}$.
Preise per Pfund verzollt einschliesslich Wertzoll. Versand nur unter Nachnahme

H. Edling

Bremen, Fernspr. 5482
— anerkannt reelle, billige —
Bezugssquelle jüngster Tabake

empfiehlt
Sumatra-Decker (höchstwertiger
Brand) 180, 200, 220, 240, 250,
260, 280, 300, 310, 320, 340,
400, 420, 450, 500 $\frac{1}{2}$
Sumatra-Umblatt (Vollblatt) 140,
150, 160, 170 $\frac{1}{2}$, Stückblatt 120,
140, 150 $\frac{1}{2}$
Java-Decker (hem) 270, 280, 300,
350 $\frac{1}{2}$, (mittel) 200, 230, 240,
250 $\frac{1}{2}$
Java-Umblatt (leicht, nicht brennend)
120, 125, 130, 140, 150, 160, 170 $\frac{1}{2}$
Java-Einlage 95, 100, 105, 110,
115 $\frac{1}{2}$
Vorstenland-Decker 180, 200, 230,
240, 260, 270, 300, 320, 350 $\frac{1}{2}$
Brasil-Decker 170, 180, 200, 220,
230, 240 $\frac{1}{2}$
Brasil-Einlage u. Umblatt 120,
125, 130, 135, 140, 150, 160,
170 $\frac{1}{2}$
Geschwollte Einlage 110 $\frac{1}{2}$
Carmen-Umblatt 105, 110, 120,
125, allerfeinste Umblatt 140 $\frac{1}{2}$
Domingo (sehr fein) 100, 105,
110, 120, 130 $\frac{1}{2}$
Seaside 110, 120 $\frac{1}{2}$
Loros (blättert) 95, 100 $\frac{1}{2}$
Original-Bildung 105, 110, 120 $\frac{1}{2}$
Havana 150, 200, 250, 300, 400 $\frac{1}{2}$
Decker 650 $\frac{1}{2}$
Java-Cuba (sehr) 180, 200, 250 $\frac{1}{2}$

Wägener & Co., Bremen

Georgstrasse Nr. 12

empfiehlt aus der grossen Auswahl ihrer Rohtabake als
besonders preiswert und gut:

Sumatra-Decke, Vollblatt,
2er, hellbraun M. 1.60
2er, hellmattbraun M. 2.20
1er, hellmatt, lebhaft M. 3.20
1er, mattfahl M. 3.80
1er, mattfahl M. 4.50
2er, matsgrau, Saubl. M. 7.50
2er, matsgrau, Saubl. M. 10.—
1. Länge Borneo-Decke, höf-
fein M. 4.—, 5.—
Vorstenlanden-Decke M. 1.70
2.—, 2.10, 2.40, 2.80
Sumatra-Umblatt
2er, leicht und reif M. 1.50
4er, leichtes rauhes Blatt, M. 1.25
Versand nur gegen Nachnahme. Preisliste auf Wm. — h.

Günstiges Angebot für Zigarrenarbeiter!

Wohnhaus mit Garten i. E. 422 qm 6% verzinsl., worin j. 27 Jhr.

Zigarrenfabrikation

mit Zigarren- und Zigarettenhandel betrieben wird, ist für 14 800 M.
bei 2000 M. Anzahlung altershälfte sofort zu verkaufen. Offerten
unter H. 800 am Rudolf Rosse, Dössen, erbeten.

W. Hermann Müller

Berlin, Magazinstrasse 14

Neu eingetroffen:

1912er Holländer Erdgut No. 7419

sehr leichtblattiges, gut brennendes Umblatt, enorm aus-
giebig, M. 1.30 pro Pfund verzollt.

Sumatra No. 6869

2. Länge Vollblatt, alter Tabak, nur M. 2.25 pr. Pfund verzollt

Beordern Sie Muster!

Offeriere dir hundert Bentner
gemischte fertige Zigarreneinlage

pro Pfund 95 $\frac{1}{2}$, bei Abnahme von 100 Pfund 90.— M. franco
Zulieferung. Einzelne Abnahme pro 50 $\frac{1}{2}$ Zigarren. Zu Preisliste gratis
und frisch. Berücksichtige nur meine Nachnahme.

P. Zimmer, Bremen
Bulthauptstrasse

F. Reil

Bremen

empfiehlt sämtliche Tabake zu
anerkannt billigen Preisen:

Sumatra-Decker, 2. Länge Voll-
blatt, mittelfarbig und von großer
Deckraft, Pf. 2.45 M., hellfarbig
und leicht, sehr fein, Pf. 2.80 M.
Vorstenland-Decker, hellfarbig, sehr
leicht, Pf. 2.90 u. 3.15 M.
Felix-Decker, das Feinste in Brand
u. Roma, Pf. 2.60 u. 2.95 M.
Als Erfolg für Brasil-Decker aller-
leinste dunkle Vorstenland-Decke
grösste Deckraft, Pf. 1.90, 2.10 M.
Carmen-Umblatt 1a, das Beste,
was es hierin gibt, großes, volles,
zartes Blatt, Pf. 1.60 M.
Domingo-Umblatt, sehr zu empfehlen,
Pf. 1.45 M.
Domingo-Umblatt und -Einlage,
trocken und leicht, Pf. 1.15 M.
Java-Umblatt, beste Qualität, großes
volles Blatt, Pf. 1.40 M.
Java-Umblatt, sehr blattig u. fein-
schmeidend, Pf. 1.15, 1.25 M.
Havana-Vugia Pf. 3.10, 3.75 M.
Java-Cuba (saucr) Pf. 2.50, 2.70, 2.90
Brasil-Umblatt und -Einlage, sehr
fein im Geschmack, Pf. 1.60 M.
Losgut 95 $\frac{1}{2}$, 1 M., Original-
Weihung 1.10, 1.15, 1.20 M.
Die Preise verzollt, einschließlich Wertzoll.
Versand nur gegen Nachnahme.

Carl Roland, Berlin SO.

Fotbulerstrasse 4.

Sumatra-Stückblatt

große 2. Blattlänge, sehr viel hell-
farben enthaltend, blütenreicher
Brand, vorzüglich deckend, pro
Pfund nur M. 2.—

Hamburger Rohtabaklager

Inh. John Levie, Seesen a. H.
Engros ab Hamburg, Telefon 67

Detail ab Seesen a. H.

Erfüllungsort für Engros und

Detail: Seesen a. H.

Vorstenlanden-Decke Nr. 509.

1. Länge seidenartes Blatt, sehr

ergiebig, hellbraune Farben,

blütenweisser Brand 225 $\frac{1}{2}$.

Sumatra-Decke Nr. 34, schönes,

zartes und ergiebiges Blatt und

gute Qualität 240 $\frac{1}{2}$. Ferner:

Sumatra-Tabake der Zigarren-

fabrikation in grosser Auswahl.

Ich garantiere für nur gut

schmeckende u. gut brennende

Tabake. Vorstenlanden-Um-
blatt, 1. Länge Stückblatt, viel

Decke enthaltend 150 $\frac{1}{2}$.

Die Preise der Tabaksorten ver-

stehen sich inkl. Zoll- und Wert-

steuer. Versand nur gegen Nach-

nahme im Detail. Verlangen Sie

bitte Kataloge über Tabake und

Formen.

Holländer, erstklassiger Fachmann

jetzt vielen Jahren in Mexiko, hat

die Absicht, eine Geschäftsräume zu

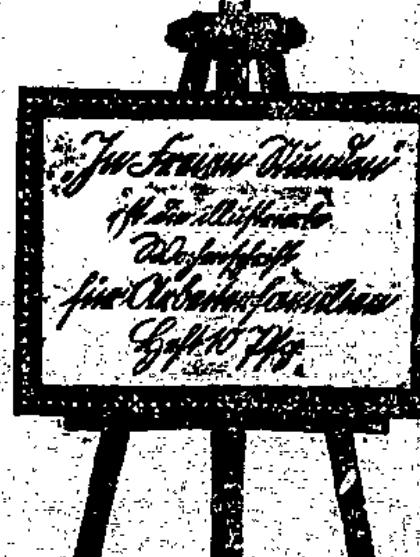
machen nach Cuba, Portofino

Santo Domingo und empfiehlt sich

als Einsäuberer von Tabak.

Offeraten erbeten an.

G. Uhl, Vohwinkel (Kreis.)



Holländer, erstklassiger Fachmann
jetzt vielen Jahren in Mexiko, hat
die Absicht, eine Geschäftsräume zu
machen nach Cuba, Portofino
Santo Domingo und empfiehlt sich
als Einsäuberer von Tabak.

Offeraten erbeten an.

G. Uhl, Vohwinkel (Kreis.)